

Stenographisches Protokoll

der

6. Sitzung am 20. September 1869.

— 603 —

Inhalt:

Antrag des Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner auf Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Erweiterung der l. Fußbeschlags-Lehranstalt an einen Sonder-Ausschuß von 7 Mitgliedern. Annahme desselben.

Urlaube.

Interpellation des Abg. Fried. Brandstetter an den Landes-Ausschuß, betreffend die Unterfertigung einer Adresse von Zöglingen der Ackerbauschule.

Ankündigung des Antrages des Abg. Ritter v. Tunner auf Verleihung von Stipendien an Schüler der Berg- und Hütten Schule zu Leoben.

Ankündigung der Anträge des Abg. Conrad Seidl, betreffend: die Vorkehrung von Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der durch die Drua bedrohten Gegenden; eine Resolution an das Abgeordnetenhaus wegen Einführung von Friedensgerichten.

Constituierung des Landes-Cultur-Ausschusses.

Petitionen.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherr v. Buol auf Abänderung des §. 18 der Gewerbe-Ordnung. — Zuweisung desselben an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Bericht des Straßen-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen.

Bericht des Straßen-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheifling.

Bericht des Straßen-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege.

Wahl eines Unterrichts-Ausschusses.

Constituierung desselben.

7 Beilagen, 45, 42, 11, 43, 14, 44, 12.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Tunner, Dr. Baltl.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für

eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Dr. Tunner liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protocollles eine Einwendung gemacht? (Niemand meldet sich.) Dasselbe ist sohin als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protocoll der vierten Sitzung;

das stenographische Protocoll der fünften Sitzung;

Beilage Nr. 49; Antrag des Abg. Dr. Haffner bezüglich der Vornahmen der Losungen und Affentirungen an dem Sitze der Bezirksvertretung. Ich werde dem Hrn. Antragsteller in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung dieses Antrages ertheilen.

Beilage Nr. 50; der Antrag des Abg. Freiherrn von Hammer-Purgstall wegen gänzlicher Aufhebung des Concordates. Ich werde auch diesem Hrn. Antragsteller in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung geben.

Beilage Nr. 51: Antrag des Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner lautend, (liest):

„Der vom Landes-Ausschusse gestellte Antrag über die Erweiterung der landsh. Fußbeschlagslehranstalt ist einem eigenen aus 7 Mitgliedern zu bildenden Ausschusse zuzuweisen.“

Ich glaube nicht, daß es das hohe Haus für nothwendig finden wird, diesen Antrag allen jenen Formalitäten zu unterziehen, die sonst bei selbstständigen Anträgen erforderlich sind.

Der bezüglichliche Paragraph der Geschäftsordnung gründet sich nicht auf die Landesordnung, und es steht daher vollkommen im Belieben des h. Hauses, bei dem vorliegenden Antrage eine Ausnahme in der Behandlung eintreten zu lassen. Wenn daher keine Einwendung erhoben wird, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Der Antrag des Abg. Dr. Gust. Ritter v. Schreiner wird bei der Abstimmung angenommen.)

Es wird nun von dem Belieben des h. Hauses abhängen, ob die Wahl dieses Ausschusses heute oder in der nächsten Sitzung vorgenommen werden soll.

Ferner liegt auf:

Beilage Nr. 48; Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Remuneration für den Unterricht in der englischen Sprache an der technischen Hochschule.

Beilage Nr. 47; Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Remuneration des Assistenten für geometrisches Zeichnen an der landsh. Hochschule.

Ich habe folgende Zuschrift erhalten (liest):

„Der ergebenst Gefertigte hat als Vormund der minderjährigen Erben nach Lorenz Stasa, gewesenen Realitätenbesitzers in Paak ob Schalleck, der noch anhängigen Verlassenschaftsabhandlung beizuwohnen, welche bei dem Umfange der diesfalls vorkommenden Geschäfte mindestens 4 Tage in Anspruch nehmen dürfte.“

„Ferner ist auch wegen Vornahme höchst dringender Bauten die Anwesenheit des ergebenst Gefertigten bei Brückenbau und Erweiterung der Straße unumgänglich nothwendig, weshalb derselbe die Bitte stellt:

„Der hohe steierm. Landtag geruhe demselben einen 10tägigen Urlaub gütigst zu bewilligen.

„Graz, am 20. September 1869.

Josef Raf.“

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Ich werde nun die Ehre haben, die Interpellation des Abg. Friedr. Brandstetter zu verlesen, die ich bereits in der letzten Sitzung angekündigt habe. Sie lautet (liest)

„Ist dem hohen Landes-Ausschusse die Thatsache bekannt, daß Zöglinge der Landesackerbauschule, mit Zustimmung der Direction, sich an der Unterzeichnung von Vertrauensadressen betheiligten, welche mit Rücksicht auf andere Ereignisse seit dem Beginne des Kampfes gegen die Gesetzgebung in Angelegenheit der Ehe, Schule und confessionellen Verhältnisse überhaupt nur als verfassungseindliche Demonstration aufgefaßt werden könne; — und ist derselbe geneigt, die Wiederholung der Theilnahme an solchen Agitationen, welche sowohl dem Zwecke der Landes-Anstalten, als auch insbesondere der Widmung der Stiftungsplätze vollkommen ferne liegen (wenn nicht gar zuwiderlaufen), in geeigneter Weise hintanzuhalten?“

Ich glaube Namens des Landes-Ausschusses hierauf antworten zu müssen, daß diese Interpellation erst in der nächsten Sitzung beantwortet werden wird, weil der Landes-Ausschuß Gelegenheit haben muß, sich über die Beantwortung zu verständigen.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abg. R. von Tunner übergeben, der von 12 Mitgliedern unterschrieben ist, und lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, für die in Leoben im laufenden Jahre eröffnete Berg- und Hütten- und Schule 4 landschaftliche Stipendien zu je 150 fl. jährlich zur Verleihung an mittellose, fleißige und fähige Schüler aus dem Stande der Arbeiter u. z. von 1870 anfangen für 3 Jahre zu bewilligen.“

Von dem Herrn Abg. Konrad Seidl wurden mir 2 Anträge übergeben. Der erste derselben ist von 10 Mitgliedern unterschrieben und lautet, (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt,

„1. durch das Landesbauamt mit möglichster Beschleunigung Erhebungen über die von der Drau an den Ufergründen der Gemeinde Untertaubling des Bezirkes Warburg angerichteten Verheerungen zu pflegen, für den Fall naher Gefahr für die Ortschaften Untertaubling und St. Martin

„2. ein Provisorium zu treffen, welches geeignet ist, die genannten Gemeinden für die nächste Zeit zu schützen und sodann

„3. unter Erwirkung eines Vertrages aus dem Wasserbaufonds und bei gleichzeitiger Beitragsleistung der bedrohten Gemeinden und der Bezirkscasse Warburg den projectirten Draudurchschnitt in Untertaubling als Landesache zu behandeln und ehestmöglichst durchzuführen.“

Der zweite ist ebenfalls von 10 Mitgliedern unterschrieben, und lautet. (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Wegen Einführung von Friedensgerichten in Ausführung und Erweiterung des §. 24 Punkt 11 der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 ist sich in einer Resolution an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu wenden.“

Ich werde sämtliche Anträge in Druck legen lassen, und dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Ich habe eine Zuschrift von Seite des Obmanns Stellvertreters des ständigen Ausschusses des allg. österr. Lehrertages erhalten, worin gebeten wird, daß jedem Abgeordneten ein Exemplar der beige-schlossenen Denkschrift über die Frage des Gehaltes und der Beförderung der Lehrer zugemittelt werde. Ich habe diese Exemplare heute auflegen lassen.

Das Resultat des Scrutiniums bezüglich des in der letzten Sitzung gewählten Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten ist folgendes: Es erhielt

Abg. Dr. Haffner	40 Stimmen,
„ Planensteiner	39 „
„ Dr. Ritter v. Conrad	36 „
„ Paichuber	35 „
„ Adolf Baumgartner	30 „
„ v. Kriehuber	27 „
„ Pauer	24 „
„ Freih. v. Hammer-Purgstall	23 „
„ Freiherr v. Hackelberg	23 „

Diese 9 Herren sind in den Ausschuss gewählt, und ich ersuche dieselben, sich zu constituiren, und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Züza, eine Petition des Bezirks-Vertretungs-Ausschusses St. Marein mit der Bitte um Einreihung der Sauerbrunner- und Eillier-Bezirksstraße in die Kategorie der Bezirks-Straßen erster Classe. Wird dem Straßen-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Wannisch eine Petition des obersteir. Lehrer-Vereines zu Leoben zur Unterstützung des vom Abg. Wannisch in der vorigen Session gestellten Antrages, daß die Volksschulen als Landes-Anstalten zu erklären seien. Geht an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Rechbauer eine Petition der Rosalia Schmid, landschaftl. Schuldieners-Witwe, um gnädige Zuerkennung eines Gnadengehaltes. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Peters eine Petition des Demokraten-Vereines in Graz: Der hohe Landtag wolle

1. die Regierung ersuchen, daß ein zweckmäßiger, naturgeschichtlicher Bilderatlas von Staatswegen angefertigt und eingeführt werde, und

2. beschließen, daß alle mittellosen Volksschulen in Steiermark auf Landeskosten mit diesem Atlas theilhaft werden. Wird dem Unterrichts-Ausschusse zugetheilt.

Durch den Abg. Dr. Bayer eine Petition der Theresia Richter, Protocollistenwitwe, um Genehmigung ihrer Witwenpension im Gnadenwege. Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Gust. R. v. Schreiner eine Petition der Hedwig und Eleonore Formentini, Töchter des pens. landsch. Einreichungsprotocollisten Franz Ritter von Formentini um huldreiche Verleihung von Gnadengaben. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Die Wahl für den Unterrichts-Ausschuß werden wir erst am Schlusse der Sitzung vornehmen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn von Buol wegen Abänderung §. 18 des Gewerbegesetzes vom 20. Dec. 1859.

(Beil.-Nr. 45.)

Abg. Freiherr v. Buol-Bernburg (G. = G. = B.)
Hoher Landtag! Meinem Antrage wegen Abänderung des Gewerbegesetzes, welcher vor mehreren Tagen dem h. Hause von Seiner Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann dem Wortlaute nach mitgetheilt wurde, hatte ich drei Erwägungsgründe vorausgeschickt, welche folgendermaßen lauten:

„In Erwägung, daß seit dem neuen Gewerbegesetze vom 20. December 1859 eine nahezu schrankenlose Vermehrung der Gast- und Schankgewerbe in Stadt und Land stattgefunden hat;

„in Erwägung, daß hiedurch die öffentliche Sittlichkeit und der allgemeine Wohlstand leidet, sowie daß dadurch die materielle Existenz Einzelner und ganzer Familien im hohen Grade gefährdet wird;

„in Erwägung, daß zahlreiche Beschwerden von Gemeinden an die gewerbeverleihenden Behörden aller Instanzen wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmung unberücksichtigt gelassen werden mußten,

stelle ich den Antrag: (Liest den Antrag Beil. Nr. 45.)

Meine Aufgabe wird es nun sein, die Erwägungsgründe, welche ich eben vorgelesen habe, etwas näher zu beleuchten, und den Beweis für die Richtigkeit dieser Gründe zu führen.

Was den ersten Erwägungsgrund anbelangt, nämlich die nahezu schrankenlose Vermehrung der Wirths- und Schankhäuser, so dürfte wohl der beste Beweis durch statistische Daten aus den Bezirken des Landes geführt werden können. Ich habe mir in dieser Beziehung authentische Daten verschafft, und werde dem h. Landtage wenigstens die prägnantesten und schlagendsten derselben mitzutheilen die Ehre haben.

Im Bezirke Umgebung Graz bestanden im Jahre 1859, vor Giltigkeit des neuen Gewerbegesetzes, 431 Schänken und Wirthshäuser; im Jahre 1869 bestanden 534, so daß sich die Zahl der Schänk- und Wirthshäuser um 103 vermehrt hat. Im Bezirke Umgebung Marburg bestanden im Jahre 1859 439, im Jahre 1869 dagegen 641 Schänken und Wirthshäuser. Es hat also die Zahl derselben dort um 50 Procent zugenommen. Im Bezirke Gleisdorf waren 1859 109 Schänken und Wirthshäuser; im Jahre 1869 waren deren 159; es zeigt sich also hier ebenfalls eine Zunahme von 50 Procent.

Noch auffallender gestaltet sich das Verhältniß in einzelnen Theilen von Obersteiermark.

die Gewerberegister der letzten 10 Jahre durchgeht, so wird man häufig finden, daß Wirthshäuser oft schon ein Jahr nach ihrer Errichtung wieder geschlossen wurden, und der Wein, der dort getrunken worden ist, noch nicht gezahlt war. Ich glaube daher, daß bezüglich der Richtigkeit dieses Erwägungsgrundes im h. Hause nur eine Stimme sein wird.

Ich gehe nun über auf den dritten Erwägungsgrund. Es dürfte bekannt sein, daß die Gemeinden, namentlich jene, denen daran liegt, innerhalb ihrer Grenzen Ruhe, Ordnung, Wohlstand und Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, sich mit allen Kräften gegen die Errichtung neuer Wirthshäuser wehren. Auch dürfte den meisten Herren der Vorgang bekannt sein, der bei den Verleihungen eingehalten wird. Es pachtet Jemand einige Zimmer in einem Hause, in welchem sich allenfalls auch ein Keller befindet, und schreitet nun auf einem 4 fl.-Stempel um Verleihung des Schankgewerbes ein. Die Gemeinde wird zwar gefragt, aber auch wenn sie nicht gefragt wird, protestirt sie, und wendet sich an den Bezirksvorsteher, jetzt an den Bezirkshauptmann, indem sie die Schädlichkeit des Wirthshauses für die Gemeinde darstellt. Der Bezirksvorsteher oder Bezirkshauptmann wird sich nun einfach die Frage stellen: Sind die Bedingungen des §. 18 des Gewerbegesetzes vorhanden oder nicht? Nun bitte ich aber zu bedenken, welches die Bedingungen des §. 18 sind. Er lautet:

„Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes „wird nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes Verlässlichkeit und „Unbescholtenheit und bei mehreren derselben die in „den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.“

Es handelt sich da, wie den Herren aus dem Gewerbegesetze bekannt sein dürfte, um die allgemeinen Bedingungen, die bei jedem Gewerbe gefordert werden. Bezüglich der Schankgewerbe nun, welche unter jene Gewerbe fallen, für welche eine besondere Befähigung vorgeschrieben ist, werden „Verlässlichkeit und Unbescholtenheit“ gefordert.

Ich glaube wohl nicht viele Worte über die Modalitäten und Umstände, unter welchen man zu einem Moralitätszeugnisse kommt, verlieren zu dürfen. Es sind oft Fälle vorgekommen, daß Leute im Besitze eines Moralitätszeugnisses sich befanden, die nichts weniger das waren, was sie geschildert wurden. (Zustimmung.) Und wenn man weiß, wie Moralitätszeugnisse ausgestellt werden, und in welcher Lage sich Diejenigen befinden, welche sie ausstellen müssen, so kann man es den Betreffenden nicht einmal übel nehmen.

Bei Verleihung von Gast- und Schankgewerben sind nach Nr. 14 des §. 16 der Gewerbe-Ordnung überdies

noch die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen. Was versteht man aber unter „Localverhältnissen“? Dieser Ausdruck wird nach der mir bekannten Praxis in der Regel so aufgefaßt, daß damit die Lage des Ortes gemeint ist, wo das Gewerbe ausgeübt wird. Das Haus darf nämlich nicht abseits, nicht im Walde gelegen sein, es muß in einer gewissen Entfernung von den übrigen Häusern liegen, kurz es ist dies ein vager Ausdruck, den man in der Anwendung stricter oder lazer auslegen kann.

Im Zusammenhange hiemit steht der Begriff der polizeilichen Ueberwachung. Ich hatte die Ehre, durch zwei Jahre das Gewerbe-Departement bei der hohen Statthalterei zu leiten, und glaube daher einige Erfahrung zu haben, welche Grundsätze in dieser Richtung gelten. Wenn Personen einschritten, die ihr Gewerbe an einem abgelegenen Orte ausüben wollten, so wurden sie wohl abgewiesen, aber es ist eine bekannte Thatsache, daß wir in Steiermark mit Ausnahme der Städte und Märkte, wenige geschlossene Orte haben und die Durchführung des Grundsatzes, daß ein einzeln stehendes Haus zum Betriebe dieses Gewerbes nicht geeignet sei, ist in Steiermark, wenigstens so weit ich das Land kenne, fast unmöglich, weil in vielen Gegenden fast lauter zerstreute Gehöfte vorhanden sind. Man hat sich also in der Praxis damit geholfen, daß eine Entfernung von etwa 4—500 Schritten noch genügend erachtet wurde, um die polizeiliche Ueberwachung herzustellen.

Die Localverhältnisse also, wie sie der §. 18 fordert, werden beinahe überall vorhanden sein, es wird beinahe überall möglich sein, nachzuweisen, daß ein Haus zum Schankbetriebe geeignet ist, und was die polizeiliche Ueberwachung anbelangt, so wurde in der Regel gesagt, das Wirthshaus liegt in einer Gemeinde, ob nun der Gemeindediener eine Viertelstunde näher oder weiter hat, ist gleichgiltig, er ist einmal zur polizeilichen Ueberwachung da.

Sie sehen also, meine Herren, daß im Gesetze selbst der Grund liegt, warum die Behörden so entscheiden mußten. Und sie haben so entschieden. Ich könnte Ihnen hunderte von Fällen erzählen, wo von der Gemeinde gegen die Entscheidung der ersten Instanz, nämlich der Statthalterei recurriert worden ist, und zwar aus Gründen, die vollkommen berechtigt waren; allein die Behörden zweiter und dritter Instanz mußten sich nach dem Wortlaute des Gesetzes benehmen, und wiesen die Recurrenten ab.

Ich glaube gerade hier den Umstand betonen zu sollen, daß speciell der Magistrat von Graz seit einer Reihe von Jahren, wenigstens zu jener Zeit, als ich das Gewerbe-Departement der Statthalterei leitete, die eindringlichsten Vorstellungen an die Statthalterei ge-

richtet und dargestellt hat, wie die polizeiliche Ueberwachung illusorisch werden muß, wenn in jedem dritten Hause ein Wirthshaus sich befindet. Man hat aber von Seite der höheren Behörde namentlich bezüglich Graz geltend gemacht: „Wenn sich in einer Straße mehrere Wirthshäuser befinden, so muß die Patrouille ohnehin die ganze Straße begehen, ob nun 3 oder 10 Wirthshäuser in derselben sind, ist daher für die polizeiliche Ueberwachung gleichgiltig; und alle die dringenden Vorstellungen des Magistrates wurden unberücksichtigt gelassen, weil in dem Gesetze kein Anhaltspunct für ihre Berücksichtigung zu finden war.“

Ich sehe daher, wenn wir überhaupt die Absicht haben, diesem Uebel zu steuern — und wir sollten diese Absicht haben und sie auch bethätigen — hiezu nur ein Mittel, und zwar ein sehr leichtes, nämlich die Aenderung des §. 18 der Gewerbe-Ordnung dahingehend, daß bei Verleihung von Gast- und Schank-Gewerben nicht nur auf die Localverhältnisse, sondern auch auf den, durch den Ausspruch der Gemeinde sichergestellten Localbedarf von den gewerbeverleihenden Behörden Rücksicht zu nehmen sei.

Es ist möglich, daß mir hier die Einwendung gemacht wird: Dadurch würden wir ja wieder zum alten Gewerbegeetze zurückkehren, das den Localbedarf im Auge hat, und eine unendliche Beschränkung bei den Verleihungen nach sich zieht. Ich unterscheide aber sehr genau; ich will diese Beschränkung nur für die Wirthsgewerbe. Wie viele Sattler, wie viele Tischler, wie viele Schuster in einer Gemeinde bestehen, ist für das öffentliche Wohl gleichgiltig, geht ein solcher Gewerbsmann zu Grunde, so betrifft das eben nur ihn.

Wie viele Wirthshäuser aber in einem Orte sind, ist nicht gleichgiltig. Es scheint also das öffentliche Wohl zu fordern, daß bezüglich dieses Paragraphes eine formelle Aenderung getroffen werde, ohne daß dadurch das Princip der Gewerbefreiheit im Mindesten geschädigt wird. Dieses soll und muß aufrecht erhalten werden, aber es wäre Principienreiterei, wenn man wegen der Form die Sache über den Haufen werfen wollte.

Die Gemeinde soll bei einer solchen Verleihung auch eine maßgebende Stimme haben. Wir sprechen, und mit Recht, immer von der Autonomie der Gemeinde; wenn wir aber in einer so wichtigen Sache, wie es die Gewerbeverleihung und namentlich die Verleihung von solchen Gewerben ist, welche auf die öffentliche Sittlichkeit und den Wohlstand Einfluß haben, der Gemeinde gar keine Stimme geben, oder sie, wenn sie ihre Stimme erhebt, zum Schweigen verurtheilen, dann sind wir noch lange nicht auf dem Punkte, daß man von einer vollen Autonomie der Gemeinde sprechen kann.

Sollte aber von einer Gemeinde, was immerhin auch

möglich ist, Protection ausgeübt werden, sollte der Localbedarf geringer dargestellt werden, als er ist, um die bisherigen Wirthshäuser in ihrem Gewerbe zu schützen, so sind immer noch die Behörden da, welche die Entscheidung zu fällen haben, die dann im Instanzenwege ihre nähere Begründung finden wird. Jedenfalls aber soll, was bisher nach dem Gewerbegeetze nicht der Fall war, die Gemeinde ein maßgebendes Wort über den Localbedarf mitzusprechen haben.

Nach diesen Erörterungen empfehle ich meinen Antrag dem hohen Hause und knüpfe hieran nur noch den formellen Antrag:

„Daß er dem Gemeinde-Ausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden möge.“

(Niemand meldet sich zum Worte. Der Antrag auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Straßen-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen und Stations-Plätzen bei Eisenbahnen.

(Beilage Nr. 42, — hiezu Beilage Nr. 11.)

Ich eröffne hierüber die
Generaldebatte.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad (von der Tribüne): Die Nothwendigkeit dieses Gesetzes ist ohnehin bereits in einer der letzten Sitzungen in berechteter Weise von dem Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld auseinandergelegt worden, auch spricht das Gesetz so sehr für sich selbst, daß es kaum einer näheren Motivirung bedarf.

Nur Eines möchte ich bemerken. Es ist von vielen Seiten gefragt worden, warum man die Herstellung dieser Zufahrtstraßen nicht den Bahnen, die doch zunächst daraus einen Vortheil ziehen, zur Pflicht macht. Diesem Argumente steht aber der Umstand entgegen, daß die Bahnen, welche jetzt gebaut werden, größtentheils eine Staatssubvention verlangen und auch erhalten. In dem Maße nun, als die Baukosten sich vermehren, steigt auch die zu garantirende Ertragsziffer, und es ist natürlich, daß die Regierung nicht geneigt ist, auf eine Erhöhung der Summe einzugehen, deren Zinsen sie garantiren muß. Die Bahn aber findet den Vortheil, den sie aus einer guten Zufahrtstraße für die Steigerung ihres Verkehrs zieht, in vielen Fällen nicht entscheidend genug, um solche Zufahrtstraßen entsprechend herzustellen, weil sie eben durch die Zinsengarantie gegen Ausfälle in ihrem Einkommen gedeckt ist. Diese Gründe, sowie die bitteren Erfahrungen, welche man in dieser Beziehung bei der Kronprinz-Rudolfsbahn gemacht hat, waren es, welche die Erlassung eines Gesetzes in dieser Richtung zu einer dringenden Frage gemacht haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wir gehen sonach zur

Specialdebatte
über.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest aus Beil. Nr. 11):

§. 1.

Der Sonder-Ausschuß, den das hohe Haus zur Berathung dieses Gesetzesentwurfes gewählt hat, hat nicht befunden, an der Stilisirung oder dem Inhalte dieses Paragraphes eine Aenderung vorzuschlagen und beantragt daher die unveränderte Annahme desselben.

Abg. Freiherr v. Buol-Bernburg: Ich möchte mir nur im Allgemeinen über die Vertheilung der Herstellungskosten eine Bemerkung erlauben. Bei derlei Vertheilungen glaube ich sollte die Billigkeit vor Allem berücksichtigt werden. Nun muß man sich wohl fragen: Wer hat die Hauptvorteile von derlei Bahnhofstraßen? In erster Linie das Dorf, der Markt oder die Stadt, bei welcher der Bahnhof liegt, oder wo die Zufahrtstraße gebaut wird, in zweiter Linie der Bezirk und erst in dritter Linie das ganze Land. Es schiene mir nun am zweckmäßigsten, von diesem Standpunkte aus auch die Vertheilung vorzunehmen. Es versteht sich wohl von selbst, daß man den kleinen Dorf- oder Marktgemeinden keine großen Lasten aufbürden kann, aber die Vertheilung, wie sie hier beantragt ist, scheint mir doch nicht ganz billig zu sein, und möchte mir daher folgenden Antrag erlauben:

„Die Concurrrenzbeiträge zu den Herstellungskosten sollen nach Ort, Gemeinde, Bezirk und Land vertheilt werden, und zwar so, daß die Gemeinde, in deren Bereich ein Bahnhof errichtet wird, und eine Zufahrtstraße gebaut werden soll, wenn sie ein Dorf ist, zwei Zehntel, wenn sie ein Markt oder eine Stadt ist, vier Zehntel der Kosten, der Bezirk weitere vier Zehntel und das ganze Land zwei Zehntel beitragen soll.“

Dies scheint mir der richtige Maßstab zu sein, denn das Land hat doch einen sehr geringen Vortheil davon, ob z. B. in Puntigam oder in Karlsdorf oder Stübing eine Zufahrtstraße gebaut wird.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad.** Es scheint mir schon die Motivirung dieses Antrages insofern unrichtig, als durchaus nicht behauptet werden kann, daß derjenige Ort oder dasjenige Dorf, in welchem sich die Zufahrtstraße, der Bahnhof oder der Stationsplatz befindet, zunächst den größten Vortheil aus der Errichtung der Zufahrtstraße zum Bahnhofs oder des Stationsplatzes zieht. Dies ist insbesondere bei der Kronprinz-Rudolfsbahn in vielen Fällen nicht der Fall und ich erlaube mir da gerade auf den nächsten zur Verhandlung

gelangenden Gesetzesentwurf, betreffend die Herstellung einer Zufahrtstraße zum Bahnhofs in Scheifling hinzuweisen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Bahnhof in Scheifling weder von Scheifling, noch von dem Bezirke, in dem Scheifling liegt, sondern von den Nachbarbezirken und den dort befindlichen großen Gewerken im weitesten Umfange benützt wird. Ein solches Verhältniß herrscht nun auch in anderen Bezirken und es kommt sehr häufig vor, daß jener Bezirk, in welchem der Bahnhof liegt, in Bezug auf die Vortheile, die derselbe bietet, und in Bezug auf das Maß, in welchem der Bahnverkehr den Bezirken zu Gute kommt, gerade der letzte ist.

Ich glaube also, daß dieser Grundsatz und mit demselben auch die daraus gezogenen Folgerungen nicht Anspruch auf volle Richtigkeit und Giltigkeit machen können.

Aber auch die Ziffernsätze, welche aus diesem Grundsatz abgeleitet wurden, scheinen mir schon wegen der minutiösen Zergliederung derselben unannehmbar. Es wird da ein Maßstab aufgestellt, für dessen Richtigkeit und entsprechende Bilanz erst ein Beweis beigebracht werden müßte, der aber schwerlich zu finden sein wird. Das Rechnen nach Zehntel bei Beiträgen zu Straßenherstellungskosten würde in der bisherigen Legislative keinen Boden finden und sich sehr schwer durchführen lassen; in keinem Falle aber ließe sich der mathematische Beweis herstellen, daß diese Vertheilung dem Verhältnisse entspricht, in welchem der eine oder der andere Ort, der eine oder der andere Bezirk von einer Zufahrtstraße, einem Stationsplatz oder Bahnhofs Vortheil zieht. Der Maßstab dagegen wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird, wonach zwei Dritttheile auf das Land und ein Drittel auf den Bezirk entfallen, entspricht dem richtigen Verhältnisse, denn die Errichtung und Erhaltung von Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen ist in der Regel sehr kostspielig; es müssen oft Flüsse überbrückt oder Abdämmungen gebaut werden, deren Kosten mit den Kräften des Bezirkes, in welchem eine solche Straße gebaut werden soll, in gar keinem Verhältnisse stehen.

Ich meine also, daß, nachdem die Herstellung von Zufahrtstraßen zu den Bahnhöfen zur Belebung des Verkehrs auf den Bahnhöfen und zur Erreichung des Zweckes beiträgt, daß die Bahn ihren segensreichen Einfluß auf die heimische Industrie — welcher namentlich bei der Kronprinz-Rudolfsbahn ein großer ist — schnell und in richtigem Maße geltend mache, nur jene Vertheilung eine richtige ist, nach welcher der größere Theil der Last auf das Land gelegt wird.

Abg. Conrad Seidl (L.-B. Marburg): Ich habe ein Bedenken gegen die in der 5. Zeile des ersten Absatzes vorkommenden Worte: „In der Regel“, nämlich, daß nur in

der Regel durch Concurrenz von Land und Bezirk diese Zufahrtstraßen herzustellen seien. Insofern sich diese Worte auf die §§. 5 und 8 beziehen, finde ich kein Bedenken dagegen, allein die Fassung ist nicht präcise genug, und es könnten diese Worte auch dazu benützt werden, um in Fällen, wo die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Herstellung einer Straße erkannt wird, doch von der Regel abzuweichen.

Ich glaube daher, daß die Worte: „In der Regel“ durch einen präciseren Ausdruck ersetzt werden sollten und stelle den Antrag:

„Statt der Worte: „In der Regel“ werde gesetzt: „Mit Ausnahme der in den §§. 5 und 8 „angeführten Fälle.““

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich meine, daß durch die soeben beantragte Einschaltung der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, denn es gibt auch noch Ausnahmisse, welche nicht in diesem Gesetze enthalten sind, wenn nämlich in Folge von Verfügungen des competenten Ministeriums oder in Folge von Concessions-Urkunden die Zufahrtstraßen zu den Bahnhöfen von der Eisenbahngesellschaft selbst gebaut werden müssen. Hier ist auch eine Ausnahme vorhanden, aber eine solche, die nicht in diesem Gesetze festgestellt wird. Ich halte daher den Ausdruck, welchen der Ausschuß vorschlägt, auch in Bezug auf das Ziel, welches der Herr Vorredner verfolgt, immerhin noch für zweckmäßiger und entsprechender, als den von ihm beantragten.

Abg. Dr. v. Stremayr (G.-Ord.-B.): Ich möchte auch noch auf einen anderen möglichen Ausnahmissefall aufmerksam machen. Es ist in dem Straßen-Gesetze vom Jahre 1866 ausgesprochen, daß, wenn es sich um die Herstellung einer Bezirksstraße erster Classe handelt, welche Herstellung nur im Wege der Landesgesetzgebung verfügt werden kann, das Landesgesetz, die Art der Beitragsleistung der verschiedenen Interessanten zu bestimmen hat. Es kann daher auch der Fall eintreten, daß gerade durch das Landesgesetz, durch welches eine solche Zufahrtstraße als Bezirksstraße erster Classe erklärt wird, die Bestimmung getroffen wird, daß das Land nicht zwei Drittheile sondern mehr oder weniger zu tragen hat. Ich halte daher den Ausdruck „in der Regel“ für ganz passend.

Ich halte aber auch das Bedenken nicht für begründet, welches der Herr Abgeordnete für Marburg angeführt hat. Wenn in einem Gesetze eine Bestimmung aufgeführt ist, die in der Regel zu befolgen ist, so kann der Ausnahmissefall nicht ohne Rücksicht auf das Gesetz angewendet werden, sondern er muß entweder in diesem Gesetze oder in einem anderen enthalten sein. Daher erscheint der Ausdruck „in der Regel“ in §. 1 auch in der Anwendung ganz ungefährlich.

Abg. Pairhuber (L.-P. Rablburg): Ich bin ebenfalls der Anschauung, daß die Worte „in der Regel“ der Stilisirung, wie sie der Herr Abg. Conrad Seidl beantragte, vorzuziehen sind, denn diese Worte beziehen sich nicht bloß auf die §§. 5 und 8, sondern auch auf den vorausgehenden Inhalt des §. 1.

Es heißt nämlich in demselben ausdrücklich: „wenn nicht die betreffende Eisenbahngesellschaft oder aber eine dritte Person verpflichtet ist.“

Also auch diese Ausnahme von der allgemeinen Regel muß hiebei ins Auge gefaßt werden.

Es ist aber auch ungefährlich, hier die Worte „in der Regel“ zu gebrauchen, weil das Gesetz keine Bestimmung enthält, was dann einzutreten hätte, wenn von der Regel abgewichen wird und welcher Concurrenzmaßstab in diesem Falle der gesetzliche wäre. Es müßte in allen diesen Fällen, in welchen das vollziehende Organ, welches mit der Ausführung der Straße betraut ist, eine andere Vertheilung der Kosten für zweckmäßig oder nothwendig hält, eine Vereinbarung vorausgehen, welche bestimmt, daß der Landesfond in dem gegebenen Falle nicht zwei Drittheile, die Bezirke oder der Bezirk nicht ein Drittheil beizutragen habe.

Ich halte daher auch aus diesem Grunde die Beibehaltung des Ausdruckes „in der Regel“ für vollkommen correct:

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.) —

Die Anträge der Abg. Freiherr v. Buol und Conrad Seidl werden nicht genügend unterstützt. —

§. 1 Beil. Nr. 11 wird angenommen).

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad (liest aus Beil. Nr. 42)

§. 2.

Dieser Paragraph ist selbstverständlich nur eine Consequenz des §. 1, indem derjenige, welches vorzugsweise die Kosten der Herstellung trägt, auch das Recht haben muß, die Art und Weise der Ausführung zu bestimmen. Auch ist es ein wesentlicher Vortheil dieses Gesetzes, daß die Art und Weise der Herstellung von Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen in eine Hand gelegt wird, von der sich eine entsprechende Ausführung erwarten läßt. Bezüglich der Stilisirung habe ich nur zu bemerken, daß jene des Sonderausschusses, welche ich vorzulesen die Ehre hatte, grammatisch richtiger ist, als die von dem Landes-Ausschusse beantragte.

(Niemand meldet sich zum Wort. §. 2 wird nach dem Ausschußantrag Beil. Nr. 42 angenommen).

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad (liest aus Beil. Nr. 11)

§. 3.

Die Bestimmung dieses Paragraphes rechtfertigt sich durch ihre Opportunität. Es ist nämlich möglich, daß bei dem Bau größerer Bahnstrecken zu gleicher Zeit mehrere solcher Zufahrtsstraßen errichtet werden müssen, wodurch der Landesfond, wenn er die auf die Bezirke entfallenden Baukosten erst nach Vollenbung dieser Straßen bekäme, in einer Weise in Anspruch genommen würde, welche nicht zu wünschen ist, während die Einhebung angemessener Vorschüsse von den Bezirken diesen keine unerschwingliche Last auferlegt und andererseits den Vortheil hat, daß die Bezirke den Verpflichtungen, welche sie seinerzeit treffen werden, schon im Voraus Rechnung tragen können.

(Niemand meldet sich zum Wort. §. 3 der Beil. 11 wird unverändert angenommen.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest aus Beil. Nr. 42).

§. 4.

Der Sonder-Ausschuß hat sich für diese Fassung des §. 4 ausgesprochen, weil die ersten Worte des §. 4 nach der Stillisirung des Landes-Ausschusses, „nach vollendeter Herstellung der Zufahrtsstraße ist dieselbe zur weiteren Erhaltung von derjenigen Bezirksvertretung, in deren Gebiet dieselbe liegt, zu übernehmen,“ so allgemein lauten, daß denselben von der einen oder der anderen Bahnunternehmung möglicherweise die nicht beabsichtigte Deutung gegeben werden könnte, daß auch jene Zufahrtsstraßen, welche schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vollendet waren, fortan von den Bezirken zur weiteren Erhaltung zu übernehmen seien. Dadurch würden aber den Bezirken und dem Lande Lasten aufgebürdet, zu deren Uebernahme kein Grund vorhanden ist. Um dieser Besorgniß zu begegnen, wurde daher eine Fassung gewählt, welche keinen Zweifel aufkommen läßt, daß es sich hier nur um die Uebernahme jener Straßen handelt, welche auf Grund dieses Gesetzes neu hergestellt wurden.

(§. 4 Beil. 11 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest aus Beil. Nr. 11.)

§. 5—6.

Bezüglich des nächsten Paragraphes habe ich nur zu bemerken, daß die Fassung desselben in seiner ersten Alinea dem Straßengesetze entspricht. Es handelt sich hier um Gemeindestraßen, und es genügt daher, wenn man sich an jene Bestimmungen hält, welche die Verpflichtungen normiren, die den Gemeinden in Beziehung auf die Herstellung von Gemeindestraßen obliegen.

(Die §§. 5 und 6 werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Berichterst. **Ritter v. Conrad** (liest aus Beilage Nr. 11).

§. 7.

Dieser Paragraph steht an Wichtigkeit dem §. 1 in so ferne nicht nach, als sich, wie vielen Herren ohnehin bekannt sein wird, gerade bei der Kronprinz-Rudolfsbahn Fälle ergeben haben, daß Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen so unzweckmäßig hergestellt wurden, daß sie den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprechen konnten. Jedermann beehrte nun die entsprechende Umwandlung dieser Straßen, aber Niemand, weder die Gemeinde, noch der Bezirk, noch die Bahn wollten die Kosten dieser Umlegung tragen. Bei mehreren dieser Zufahrtsstraßen ist aber diese Frage eine sehr dringende geworden, weshalb es nothwendig war, in das vorliegende Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß eine solche Umlegung einer Neuherstellung gleich zu achten ist. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch sich selbst, denn, die Umlegung einer Straße mit einer neuen Richtung, oder einer anderen Construction, ist eben nichts anderes als die Neuherstellung dieser Straße.

(§. 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest aus Beil.-Nr. 11.)

§. 8.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad**. Titel und Eingang des Gesetzes lautet: (liest aus Beil.-Nr. 11.)

Titel und Eingang.

Abg. **Dr. v. Stremayr** (G.=G.=B.): Unsere Staats-Grundgesetze unterscheiden, wie bekannt, zwischen dem Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht. Ich halte es daher in Uebereinstimmung mit dem Vorgange, der auch bei dem h. Reichsrathe eingehalten wird, für zweckmäßig, in dem Gesetze den Ausdruck: „ich verordne,“ zu vermeiden, und statt desselben den Ausdruck zu gebrauchen „finde ich anzuordnen“. Derselbe entspricht dem allgemeinen dispositiven Inhalt des Gesetzes und läßt keinen Zweifel über die Schranke zwischen Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht zu. Ich stelle daher den Antrag:

„Statt der Worte „verordne ich“ sei zu setzen „finde ich anzuordnen“.“

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.=G.=B.). Wenn schon das Wort „verordnen“ beanstandet wird, so scheint mir das Wort „anordnen“ auch nicht den rechten Sinn auszudrücken, weil mit demselben doch wieder nur ein Ordnen bezeichnet wird, und ich würde daher die Wahl eines anderen Wortes vorziehen. Ich beantrage:

„Statt des Ausdruckes „verordne ich“ werde gesetzt „finde ich zu bestimmen“.“

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr wird unterstützt, der Antrag des Abg. Graf Kottulinsky wird nicht unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich glaube, daß der Sonder-Ausschuß dem Antrage des Abg. Dr. v. Stremaier beitreten wird, und mache ihn daher sehr gerne zu dem meinigen, zumal, als in dem zweiten Gesetze, welches ich später vorzutragen die Ehre haben werde, diese Stilisirung bereits gewählt ist.

(Titel und Eingang des Gesetzes werden nach dem Antrage des Abg. Dr. v. Stremaier angenommen.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Der Sonder-Ausschuß hat außerdem noch folgenden Antrag gestellt: (Niest den Antrag sub II. der Beil. Nr. 42.)

Diese Verfügung ist von hoher Wichtigkeit.

Es ist nämlich sehr oft geschehen, daß Bahnhöfe dort angelegt wurden, wo sie zwar für die Bahn, nicht aber für das Publicum und die Nachbarbezirke am bequemsten waren, und wo die Zufahrtsstraßen zu ihnen weit kostspieliger herzustellen waren, als wenn sie an einem anderen Orte angelegt worden wären. Dies ist insbesondere bei Bahnhöfen der Kronprinz-Rudolfsbahn der Fall gewesen, wo jetzt die Herstellung der Zufahrtsstraßen eine bedeutend höhere Summe beansprucht, als dies der Fall gewesen wäre, wenn man den Stationsplatz oft nur einige hundert Schritte weiter weg angelegt hätte. Um dies künftig zu vermeiden, ist es notwendig, daß diejenigen, welche seinerzeit die Kosten der Herstellung der Zufahrtsstraßen zu tragen haben, auch bei der Ermittlung der Plätze für die Stationsgebäude und Bahnhöfe ein Wort dreinzureden haben, und zwar zu einer Zeit, wo es noch möglich ist, allfälligen Einwendungen Gehör zu verschaffen, nämlich bevor die Begehung der Bahn endgiltig erfolgt ist. Ich glaube daher, daß sich dieser Antrag von selbst rechtfertiget, und empfehle ihn dem h. Hause zur Annahme.

Abg. Dr. Peters (Graz): Das vom Herrn Bericht-erstatte angeführte Beispiel und mehrere andere, deren nicht gedacht wurde, sind nur Konsequenzen jener Gebahrung bei Führung von Eisenbahnen, welche bisher die Zuziehung von Experten aus dem Lande, dem Bezirke und der Gemeinde vermieden hat, und es ist dringend zu wünschen, daß eine solche Umgehung der mit den Localinteressen und Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten künftig nicht mehr vorkomme. Ich unterstütze auf das Wärmste den Antrag des Sonder-Ausschusses.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Sonder-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Straßenangelegenheiten über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheifling.

(Beilage Nr. 42. — Hierzu Beilage Nr. 14.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich erlaube mir bezüglich der Motivirung dieses Gesetzes auf den gedruckten Bericht des Landes-Ausschusses zu verweisen, indem ich überzeugt bin, daß die Mitglieder des h. Hauses denselben, nachdem er aus einer so classischen Feder geflossen, ohnedies gelesen haben werden, und möchte demselben nur noch eine Uebersicht über den Frachtenverkehr in Scheifling beifügen, der in dem Berichte nicht enthalten ist. Derselbe betrug

im Monate März	5555	Str.
" " April	6518	"
" " Mai	7274	"
" " Juni	10.389	"
" " Juli	10.646	"
" " Aug.	11.741	"
somit in sechs Monaten	52.123	"

Diese Ziffern zeigen nicht nur die Wichtigkeit dieses Bahnhofes, sondern auch die progressive Zunahme des Verkehrs auf demselben, welche sich noch mehr steigern wird, wenn eine ordentliche Zufahrtsstraße zu diesem Bahnhofe hergestellt sein wird.

Außerdem habe ich noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Brücke, welche bisher nothdürftig die Zufahrt zu diesem wichtigen Bahnhofe ermittelte, eingestürzt ist, und es daher gegenwärtig für gewisse Theile des Landes gar keine Zufahrt zu demselben gibt. Die Frage, welche vielleicht gestellt werden dürfte, wie es komme, daß, nachdem so eben ein allgemeines Gesetz über die Herstellung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen votirt wurde, nun ein Specialgesetz über die Herstellung dieser Bahnhofstraße vorgelegt werde, beantwortet sich dadurch, daß jenes erste Gesetz eigentlich noch kein Gesetz ist, sondern um dies zu werden, erst den verfassungsmäßigen Weg zu durchlaufen hat, die Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheifling aber so dringend ist, daß nicht mehr damit gewartet werden kann. Außerdem entspricht auch diese Vorlage dem §. 4 des früher beschlossenen Gesetzes, welcher lautet, daß Zufahrtsstraßen nach vollendeter Herstellung zur weiteren Erhaltung den Bezirksvertretungen zu übergeben und als Bezirksstraßen zweiter Classe zu behandeln sind, „so ferne dieselben nicht wegen ihrer besonderer Wichtigkeit für den Verkehr oder wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit ihrer Erhaltung, oder aus anderen Gründen durch ein Landesgesetz als Bezirksstraßen erster Classe erklärt werden“. Diese Gründe sind hier vorhanden, diese Straße soll zu einer Bezirksstraße erster Classe erklärt werden, und das kann nur durch ein Landesgesetz geschehen.

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Wort.)

Landeshauptmann: Wir schreiben nun zur
Specialdebatte.

(Liest aus Beilage Nr. 14)

Art. I—III.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: (Liest aus Beilage Nr. 14.

Art. IV.

mit der in Beilage Nr. 43 beantragten Abänderung des dritten Alineas.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Zu dieser Veränderung hat sich der Ausschuß durch die Bemerkung mehrerer Abgeordneter aus dem Oberlande bewogen gefunden, welche glaubten, daß es auf die Bereitwilligkeit der einzelnen Besitzer und Bezirke, größere Summe beizutragen, jedenfalls einen großen Einfluß haben dürfte, wenn sie wissen, daß dasjenige, was sie leisten, nur dem Bezirk, dem sie angehören, zu Gute kommt, weil der Einzelne immer lieber als der Wohlthäter seines Bezirkes erscheinen, als seine Beiträge in einem Fond von unbestimmter Größe, werfen will. Deshalb wurde auch gesagt, daß freiwillige Beiträge dem Concurrenzbezirke zu Gute kommen, welchen der Beitragleistende ausdrücklich bezeichnet. Ist dies aber nicht der Fall, so fällt das früher geltend gemachte Motiv weg und es hat der als Regel aufgestellte Vertheilungsmodus einzutreten, daß ein solcher Beitrag allen drei Concurrenzbezirken zu Gute kommt.

(Niemand meldet sich weiter zum Wort. Artikel IV des Gesetzes wird mit der in Beilage Nr. 43 beantragten Aenderung angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beilage Nr. 14

Art. V.

mit der in Beilage Nr. 43 beantragten Abänderung.)

Abg. Dr. Tunner (Murau): Ich erlaube mir die Annahme dieses Artikels in folgender Fassung zu beantragen:

„Nach vollendeter Herstellung ist die mehrgenannte Verbindungsstraße von derjenigen oder denjenigen Bezirksvertretungen, in deren Gebiete dieselbe liegen wird, zu übernehmen, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1866, Z. 22, L. G. B., als Bezirksstraße I. Classe, die Murbrücke aber jedenfalls von beiden Bezirken Neumarkt und Oberwölz zu gleichen Kosten theilen zu erhalten.“

Die Gründe, welche mich zu diesem Antrage bewegen, sind folgende:

Der Herr Berichterstatter hat selbst anerkannt, daß nicht immer jener Bezirk oder jene Gemeinde, in deren Gebiete eine Straße liegt, an derselben am meisten interessiert ist; dies ist auch bei der Straße, um welche es sich hier handelt, im hohen Maße der Fall. In erster

Linie ist dabei interessiert der Bezirk Murau, welcher mit seinem gesammten Frachtenverkehr auf diese Straße angewiesen ist. Durch die Herstellung derselben wird es nämlich möglich, mit einem beladenen Fuhrwerke in Einem Tage von Murau zur Eisenbahn zu gelangen, die Fracht dort abzuladen, neue einzunehmen und am Abende wieder in Murau zurück zu sein. Nicht nur sämtliche Eisenwerke, deren es in Murau einige sehr bedeutende gibt, führen ihre Producte auf diesen Bahnhof, es werden auch ziemlich bedeutende Mengen von Vieh und anderen Producten aus diesem Bezirke dahin gebracht, und es dürfte sich in Zukunft dort auch ein bedeutender Handel mit Bauholz entwickeln, da die vielen schönen Fichten, welche diese Gegend besitzet, und die bisher als Brennholz verwendet werden, jetzt durch die Nähe der Eisenbahn viel höher als Bauholz verwerthet werden können. Der nächste Bezirk, welcher an dieser Straße besonders interessiert ist, ist Oberwölz, welcher derartig situiert ist, daß ihm die Benützung der Eisenbahn und eine Verbindung mit der Außenwelt überhaupt nur auf dieser Straße möglich ist; denn der ganze Bezirk liegt am linken Murufer, und das Hauptthal desselben geht fast in gerader Linie zu dieser Station. Auch dieser Bezirk besitzet bedeutende Eisenwerke, und erzeugt fast ganz dieselben Producte, wie der Bezirk Murau, es ist daher diese Straße auch für ihn von großer Wichtigkeit. Am wenigsten dabei theilhaftig ist der Bezirk Neumarkt; denn derselbe hat nur eine einzige Gemeinde, nämlich die Gemeinde Lind, mit beiläufig 260 Einwohnern, welche am linken Murufer liegt, und viel besser zum Bezirk Oberwölz oder Judenburg passen würde, sie besitzet keine Industrie-Etablissements und producirt auch sonst nichts von Bedeutung. Der Bezirk Neumarkt hat nur insofern ein Interesse an dieser Straße, als durch dieselbe dem Orte Scheifling gewissermaßen unter die Arme gegriffen, und derselbe, welcher bisher fast ausschließlich vom Frachtfuhrwerke lebte, indem dort die Reichsstraße über die Berge ging, die aber, seitdem die Eisenbahn besteht, fast gar nicht mehr benützt wird, gewissermaßen zum Mittelpunkt des Expeditionshandels für das obere Murthal gemacht wird, wodurch die dortige Bevölkerung auch jetzt einen ziemlichen Verdienst finden kann.

Dies ist das einzige Interesse, welches der Bezirk Neumarkt an der Herstellung dieser Straße hat; dessenungeachtet hat derselbe dieses Straßenproject von allem Anfang an nach Möglichkeit gefördert, und eigentlich zuerst angeregt. Es wurden schon früher weitläufige Verhandlungen zwischen den einzelnen Bezirken und dem Landes-Ausschusse gepflogen, und wären die übrigen Bezirke Murau und Oberwölz in gleicher Weise bereitwillig gewesen, dazu beizusteuern, so hätte man vielleicht gar keines Gesetzes bedurft, sondern es wäre im freiwilligen

ligen Wege so viel aufgebracht worden, daß der Landes-Ausschuß ohne sein Präliminare für Straßenauslagen zu überschreiten, das Fehlende hätte beistreichen können. Bei diesen Verhandlungen ist man in Neumarkt allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Brücke über die Mur nächst jener Stelle gebaut werde, wo die Bezirke Oberwölz und Neumarkt zusammen grenzen, so, daß der am linken Ufer der Mur befindliche Brückentopf in den Bezirk Oberwölz, der am rechten Ufer der Mur befindliche Brückentopf in den Bezirk Neumarkt gefallen wäre. Es liegt auch ein von zwei sehr gewiegten Ingenieuren der Rudolfsbahn ausgearbeiteter Plan vor, nach welchem die Straße so gebaut werden sollte, daß das linke Brückenende in den Bezirk Oberwölz fällt, und man hat damals diese Linie als die kürzeste und zweckmäßigste betrachtet. Nun liegt aber noch ein zweiter Plan vor, nach welchem die Straße noch etwas weiter am linken Murufer herunter fortgeführt werden soll, so, daß auch das linke Brückenende in den Bez. Neumarkt fällt. Nach dem vorliegenden Gesegentwurf hat aber jener Bezirk, in welchen die Brücke fällt, dieselbe auch zu erhalten, und es scheint mir in dem gegebenen Falle bei den geringen Interessen, welches der Bezirk Neumarkt an der Herstellung dieser Brücke hat, und bei dem Umstande, als derselbe unter allen drei Bezirken die meisten Steuern zahlt, daher ohnedies am meisten zu dieser Straße beitragen muß, wirklich unbillig zu sein, daß derselbe in Zukunft auch die Erhaltung der Brücke bloß deshalb allein tragen soll, weil dieselbe zufälliger Weise ein Stück weiter abwärts erbaut wird. Es wäre dies aber auch deshalb unbillig, weil weiter oben noch eine andere Brücke über die Mur führt, welche die Bezirke Neumarkt und Murau zu gleichen Theilen erhalten müssen, und auf diese Art der Bezirk Oberwölz, in dessen Interesse die Herstellung dieser Brücke vorzüglich liegt, bezüglich der Erhaltungskosten derselben ganz aus dem Spiel gelassen würde, obschon derselbe mit Bezirksstraßen durchaus nicht überbürdet ist, und mit einer zehnprocentigen Umlage ganz gut auskommt, was bei dem Bezirk Neumarkt nicht der Fall ist, weil seine Straßen sehr häufigen Beschädigungen durch Gewässer ausgesetzt sind.

Darüber, wo die Brücke erbaut werden soll, kann der h. Landtag freilich nicht entscheiden, das bleibt dem Landes-Ausschuße überlassen, welcher sich natürlich wieder an dasjenige wird halten müssen, was die betreffenden technischen Organe aussprechen. Nun scheint es mir aber jedenfalls sehr unbillig zu sein, daß es bloß dem Zufall anheim gegeben werden soll, ob der Bezirk Neumarkt oder der Bezirk Oberwölz für immer diese Brücke erhalten soll; denn wenn der Bauingenieur sagt, die Brücke kann nicht an der Stelle erbaut werden, wo sie nach dem Plane der Eisenbahn-Ingenieure erbaut werden sollte, — und

er wird dies vielleicht sagen, schon deshalb, um zu zeigen, daß er die Sache besser versteht, — so muß der Bezirk Neumarkt die Brücke allein erhalten, während im entgegengesetzten Falle auch der Bezirk Oberwölz dazu beitragen muß. Eine so wichtige Frage aber, wie die Erhaltung einer Brücke einer belebten Straße ist, soll meines Erachtens nicht einem zufälligen Ausspruche überlassen werden, sondern der Landtag soll bestimmen, daß beide Bezirke gemeinsam dieselbe zu erhalten haben, mag sie nun etwas weiter nach oben, oder einige Klafter nach abwärts zu stehen kommen.

Ich habe diesen Antrag schon im Sonder-Ausschuße gestellt, es wurde mir aber eingewendet, es könnte dies zu unliebsamen Konsequenzen führen, derlei Fälle, daß ein Bezirk Straßen erhalten müsse, welche vorzugsweise anderen Bezirken nützen, kämen auch in anderen Bezirken vor. Ich glaube aber, wenn anderwärts eine Unbilligkeit besteht, so ist dies noch kein Grund, daß man sie auch hier einführen und gewissermaßen gesetzlich fixiren soll. Man hat ferner gesagt, es verstoße dies gegen den Grundsatz, daß ein Object von jenem Bezirke zu erhalten sei, in welchem es liegt. Hier handelt es sich aber um ein Specialgesetz und es steht nichts im Wege, daß dasjenige, was für die einzelne Straße, bezüglich welcher eben dieses Gesetz erlassen wird, zweckmäßig ist, auch gesetzlich bestimmt wird. Endlich wurde auch noch bemerkt, die Straße sei ja ohnedies eine Bezirksstraße erster Classe und genieße als solche die Subvention des Landes; allein ich finde auch diesen Einwand nicht stichhältig; denn wenn auch die Straße subventionirt wird, so wird doch immer die Hauptlast der Erhaltungskosten auf den Bezirk fallen und selbst die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind nicht unbedeutend. Außerdem möchte ich aber noch bemerken, daß, wenn dem Bezirk Neumarkt, der sich für die Herstellung der Straße so lebhaft interessirt hat, eine Last auferlegt wird, welche zu dem Nutzen, den er aus dieser Straße zieht, in keinem Verhältnisse steht, dies kein Sporn für andere Bezirke sein wird, in einem ähnlichen Falle im allgemeinen Interesse den übrigen voranzugehen, sondern daß dann jeder Bezirk auf den andern warten wird, ob nicht dieser früher etwas in der Sache thut.

Es ist aber auch im Interesse des Landesfondes, wenn die Brücke von beiden Bezirken erhalten wird, weil er dann jedenfalls weniger in Anspruch genommen wird, als wenn ein Bezirk allein die Erhaltungskosten tragen muß.

Ich empfehle daher dem hohen Hause meinen Antrag zur Annahme.

Abg. Ritter v. Tunner (Leoben): Ich möchte mir nur erlauben, mit wenigen Worten Dasjenige zu bestätigen, was mein Herr Vorredner umständlich motivirt hat. Ich habe nämlich mehrere Jahre als Verwalter eines Eisenwerkes in dieser Gegend gelebt, kenne daher die dortigen

Verhältnisse ziemlich genau, und kann daher aus voller Ueberzeugung bestätigen, daß bei dieser Frage die Bezirke Oberwölz und Murau in weit höherem Maße interessiert sind, als der Bezirk Neumarkt. Es wäre daher nur in der Billigkeit gelegen, wenn die ersteren Bezirke auch mehr an Kosten beitragen würden, und ich unterstütze den Antrag des Herrn Vorredners.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. Tunner wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Wie der Herr Abg. Dr. Tunner bemerkte, wurde dieser Antrag von ihm bereits im Sonder-Ausschusse gestellt, er ist jedoch mit demselben in der Minorität geblieben. Die Gründe, welche den Sonder-Ausschuß bestimmten, auf diesen Antrag nicht einzugehen, waren wesentlich principieller Natur. Es ist ein nicht zu unterschätzendes Princip, daß eine Versammlung die Gesetze, welche sie gegeben hat, nicht sogleich selbst wieder durchlöchere. Nach dem Straßengesetze vom J. 1866 ist der Bezirk Neumarkt unzweifelhaft verpflichtet, die einen Bestandtheil der Zufahrtstraße bildende Brücke zu erhalten. Die Argumentation des Abg. Tunner geht darauf hinaus, weil es für den Bezirk Neumarkt nicht vortheilhaft sei, diese gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, soll dieselbe zum Theil auf einen andern Bezirk gewälzt werden. Dieses ist aber eine Argumentation, welche zu sehr gefährlichen Consequenzen führen würde.

Es ist möglich und auch vom Sonder-Ausschusse gegeben worden, daß nicht der Bezirk Neumarkt, sondern die in anderen Bezirken liegenden Gewerkschaften aus dieser Straße den Hauptnutzen ziehen; dies ist aber ein Fall, der nicht nur hier, sondern bei sehr vielen Bezirksstraßen eintritt, und wollte man in einem solchen Falle den vom Abg. Tunner angeführten Grundsatz zur Geltung bringen, so würde man das ganze Straßengesetz umstoßen und einen Beschluß fassen, dessen Folgen gar nicht abzusehen wären. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur ein Beispiel anzuführen. In dem Bezirk Wildon befindet sich eine Straße, welche nahezu zwei Drittheile seines Einkommens absorbiert, so daß der Bezirk nur durch die Unterstützung des Landesfondes seinen Pflichten zu genügen im Stande ist, es ist dies die Bezirksstraße von Wildon nach Deutsch-Landsberg. Von dieser Straße hat der Bezirk Wildon so gut wie gar keinen Nutzen. Es liegen an derselben nicht nur die ärmsten Gemeinden, sondern sie durchschneidet auch eine ganz schmale Landzunge, mit welcher sich dieser Bezirk in andere Bezirke hinein streckt; der Ort Wildon hat aber davon auch keinen Vortheil, weil seine Frachten auf den Bahnhof geführt werden, dennoch ist aber der Bezirk Wildon zur Erhaltung dieser Straße verpflichtet und muß derselben seine ganze Kraft widmen. Solche Fälle kommen sehr viele vor und es geht nicht an, wie z. B. hier

die Verpflichtung zur Erhaltung der Brücke davon abhängig zu machen, ob sie von der Grenze des Bezirkes weit entfernt ist oder nicht. Daß die kleine Gemeinde Lind nur zufällig zu dem Bezirk Neumarkt gezogen wurde und daß gerade in dieser ärmsten Gemeinde die Brücke zu liegen kommt, mag zugegeben werden; allein ebenso zufällig ist, daß der Lauf eines Flusses diese oder jene Richtung nimmt, und daß man gerade dort oder da eine Stelle findet, an welcher eine Brücke zweckmäßig ist. Ist nun eine solche Stelle gefunden, und entscheiden sich die Sachverständigen unter der Regide des Landes-Ausschusses, welcher gewiß das Zweckmäßigste und Gerechteste wählen wird, dafür, daß die Brücke an dieser Stelle zu bauen sei, so muß dann bezüglich der Erhaltung dieser Brücke das Gesetz gelten, welches der Landtag selbst gegeben hat, das ist das Straßengesetz, und die Erhaltung der Brücke muß jenem Bezirke zugewiesen werden, in dessen Territorium sie liegt. Wollte man die Frage danach beurtheilen, welchem Bezirke aus der Errichtung des Stationsplatzes oder der Zufahrtstraße zu demselben die größten Vortheile erwachsen und hier insbesondere dem Umstand eine entscheidende Wichtigkeit einräumen, daß die industriellen Werke des Fürsten Schwarzenberg ihre Erzeugnisse zum Bahnhofe in Scheifling führen, dann, meine Herren, kommen wir auf den Standpunkt, welchen wir schon einmal, und zwar gewiß in erfreulicher Weise perhorrescirt haben, nämlich, daß man die Industrie für das, was sie leistet, straft, und ihr dafür Lasten auflegt, daß sie den Bahnen Frachten gibt und durch ihre Erzeugnisse zur Hebung des Wohlstandes beiträgt.

Man wird zwar sagen, es werden ja nicht die Werke, sondern nur die Bezirke zu Beiträgen herangezogen; allein es ist eine bekannte Thatsache, daß die Beiträge größtentheils von denjenigen herrühren, welche die meisten Steuern zahlen, und das sind dort, wie jene Herren, welche aus dieser Gegend sind, allgemein bestätigen, die großen industriellen Werke, es würde daher die Last, welche man dem Bezirk aufbürden will, doch nur wieder auf jene zurückfallen. Es läßt sich aber auch, wenn man einmal von dem im Straßengesetze ausgesprochenen Grundsatz abweicht, nicht mehr bestimmen, wo die Grenze solcher Ausnahmen ist, und würde der h. Landtag nur Einmal eine solche Ausnahme sanctioniren, so müßte er gewärtigen, daß aus allen Theilen des Landes ähnliche Insinuationen kommen und jeder Bezirk, dem die Erhaltung einer Brücke schwer fällt, allso gleich das Ansuchen stellen würde, daß auch die Nachbarbezirke, deren Fuhrwerke diese Brücke vielleicht noch mehr benötigen als er selbst zur Concurrenz herangezogen werden.

Es handelt sich hier aber nicht um einen Beitrag zur Herstellung der Brücke, welche namhafte Summen

erfordert und für eine Gemeinde eine zu große Last sein würde, sondern es handelt sich nur um die Erhaltung derselben. Da aber vorauszusetzen ist, daß unter Leitung des Landes-Ausschusses und seiner Bau-Organen die Brücke dauerhaft, solid und überhaupt in einer solchen Weise hergestellt werden wird, daß die Erhaltungskosten für eine lange Reihe von Jahren sehr unbedeutend sein werden, da ferner dem Bezirke, da es sich hier um eine Bezirksstraße I. Classe handelt, die Subvention des Landesfonds zu Gute kommt, welche auch auf die billigste Weise überall gewährt wird, wo eine Leistung die Kräfte des Bezirkes übersteigt, so glaube ich, daß die Bedenken, welche der Hr. Abg. Dr. Tunner in Vertretung des Bezirke Murau geltend gemacht hat, nicht begründet und keinesfalls so gewichtig sein dürften, um einen so folgenschweren Schritt zu rechtfertigen, wie die Ausnahme von dem Gesetze wäre. Ich beharre daher bei dem Antrage, welcher dem h. Hause vom Sonder-Ausschusse vorgelegt worden ist.

Abg. **Ritter v. Tunner**: Ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung. Ich muß mir erlauben, die Ausführung des Herrn Berichterstatters zu corrigiren. Ich habe mich nicht geäußert, daß der Bezirk Neumarkt von dieser Brücke gar keinen Nutzen habe. Es ist von dem Herrn Dr. Tunner ausführlich auseinandergesetzt worden, in welchem Verhältnisse sich diese Wichtigkeit auf die einzelnen Bezirke vertheilt und ich habe nur behauptet, daß diese Brücke für die Bezirke Oberwölz und Murau ungleich wichtiger sei, als für den Bezirk Neumarkt.

(Der Antrag des Abg. Dr. Tunner wird abgelehnt und Art. V nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Titel und Eingang des Gesetzes lautet: (liest aus Beilage Nr. 14

Titel und Eingang.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Ausschusses für Straßenangelegenheiten über zwei Gesetzentwürfe, betreffend öffentliche nicht ärarische Straßen und Wege.

Ich eröffne über den ersten

Gesetzentwurf,

betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege,

(Beil. Nr. 12, hiezu Beil. Nr. 44.)

die

Generaldebatte.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Die Motivirung dieses Gesetzes glaube ich mir wohl erlassen zu können, da der hohe Landtag die Nothwendigkeit desselben da-

durch anerkannt hat, daß er dasselbe bereits im vorigen Jahre votirte. Es ist vielfach und insbesondere von den Organen der Straßenadministration bedauert worden, daß dieses so gewichtige und folgenschwere Gesetz an einem ganz kleinen minutösen Häkchen hat hängen bleiben können, welches die Sanction verhindert hat. Diesen Anstand zu beseitigen, war sowohl der Landes-Ausschuß als der Sonder-Ausschuß bemüht, insbesondere als man schon damals kein besonderes Gewicht auf den beanstandeten Punkt gelegt hat. Man hat jedoch den Umstand, daß dieses Gesetz zur neuerlichen Verathung kommen mußte, dazu benützt, um einige kleine Verbesserungen an demselben vorzunehmen, die Bestimmungen, welche sich auf die Straßenpolizei beziehen, aus demselben auszuschneiden und in einem eigenen Gesetzentwurfe in ein gegliedertes Ganzes zu bringen.

Eine Begründung der einzelnen Paragrafe halte ich deshalb nicht für nothwendig, weil dieselben bereits im vorigen Jahre erörtert und beschlossen worden sind, und daher kein Grund vorhanden ist, ohne neu vorgekommenen Thatsachen und Erwägungen von diesen Beschlüssen abzuweichen. Ich mache aber das hohe Haus darauf aufmerksam, daß einige kleine Zusätze in diesem Entwurfe aufgenommen worden sind, welche größtentheils aus den niederösterreichischen Landesgesetzen über Straßenwesen und Straßenpolizei entnommen sind, die bereits die Allerhöchste Sanction erhalten haben und daher von dem Ausschusse um so unbedenklicher zur Annahme empfohlen werden können.

Eine Veränderung gegen den vorjährigen Gesetzentwurf ist vor allem die Weglassung der Worte „im Allgemeinen“ aus der Marginalrubrik zu §. 1, weil durch die folgenden Paragrafe, in denen vom Schutze der Grundbesitzer die Rede ist, die Aufzählung der Verpflichtungen derselben unterbrochen wird und es nicht angeht, von lauter Verpflichtungen zu reden, wo auch Bestimmungen zum Schutze vorkommen:

§. 6 enthält eine neue Bestimmung, welche einem bereits bestehenden Gesetze über Straßenpolizei entnommen und hier angeführt wurde, weil sie offenbar unter die Verpflichtungen der Wegebaupflichtigen und nicht in die Straßenpolizeiordnung gehört.

Im §. 7 sind die beiden letzten Alinea neu hinzugekommen. Die erste derselben bedarf wie ich glaube keiner Motivirung, die zweite hat jedoch manche Einwendungen hervorgerufen und zu der Behauptung Anlaß gegeben, daß dadurch das Zulegen der Straßengräben erst recht begünstigt werde. Diese Ansicht wurde jedoch von der Majorität des Ausschusses nicht getheilt und ist entschieden unrichtig. Jedes Fuhrwerk, mit welchem ein Acker gepflügt wird, bedarf eines Raumes, auf welchem es aus der Furche herausgehoben, umgekehrt

und in die nächste hineingeführt wird. Dieser Raum ist aber, sobald die Furche in einem rechten Winkel auf die Straße geführt wird, offenbar die Bezirksstraße. Hiedurch wird aber die Erde aus der Erdfurche in den Straßengraben geworfen und das allmähliche Verschütten desselben ist die unvermeidliche Folge davon, während beim Pflügen in paralleler Richtung mit dem Straßengraben, muthwillige Beschädigungen abgerechnet, doch die Marke bleibt, über welche hinaus der Ackernde nicht leicht gehen kann. Auch sind in diesem Falle die Beschädigungen viel leichter nachzuweisen und zu entdecken.

Im §. 9 ist im zweiten Alinea eine Citation eingefügt worden, welche deshalb zweckmäßig schien, weil das Straßengesetz in die Hände von vielen Leuten kommt, denen die übrigen Gesetze nicht so geläufig sind, und denen es daher nur sehr erwünscht sein kann, wenn sie genau wissen, in welchen Gesetzen die Bestimmungen bezüglich der einzuhaltenden Entfernung der Gebäude von den Straßen zu finden sind.

Im §. 10 ist in der dritten Zeile das zweite „aber“ weggelassen, die §§. 12 und 13 sind etwas deutlicher stilisirt, enthalten aber dieselben Bestimmungen, wie der vorjährige Entwurf.

In dem zweiten Abschnitte des Gesetzes: „Von der Competenz in Angelegenheiten des Wegebaues“ ist der §. 14 unverändert geblieben. Bei §. 15 ist aus Versehen die Marginalrubrik: „a) des Bezirks-Ausschusses“ vergessen worden, welche mit der Marginalrubrik „b) des Gemeindeausschusses“ correspondirt. Bei §. 15 wurden zur Vervollständigung die Worte: „dann über jene Grund- und Gebäudebesitzer“ aufgenommen. Das Weglassen dieser Worte im vorjährigen Entwurfe beruht auf einem Versehen, da nicht nur Gemeinden und Privaten aus den bereits bestehenden Titeln, sondern auch jenen Grund- und Gebäudebesitzern, welche sich gewisse Beschränkungen in Ausübung ihres Eigenthumsrechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden gefallen lassen müssen, im Interesse des Straßenwesens Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen. Dieselben Worte wurden zum Zwecke der Vervollständigung auch in die §§. 16 und 17 aufgenommen.

In der vorletzten Zeile des §. 17 wurden statt der Worte: „den säumigen Gemeinden und Wegebaupflichtigen“ die Worte: „der Säumigen“ gesetzt, weil diese Fassung grammatisch entsprechender ist.

Bei §. 18 wurde statt der Stelle: „sowie die für Gemeinden oder Wegebaupflichtige ausgelegten Kosten“ beantragt zu setzen: „sowie ausgelegte Kosten. (§. 17)“, weil dieser Ausdruck dem Sinne des Gesetzes in diesem Falle entspricht, während der früher gebrauchte Ausdruck zu eng war; denn der Bezirks-Ausschuß ist nicht nur berechtigt, die für Gemeinden oder Wegebaupflichtige, sondern

auch die für die betreffenden Grund- und Gebäudebesitzer, welche einer ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen sind, ausgelegten Kosten von den Schuldtragenden nach den Vorschriften über die politische Execution hereinzubringen.

Die §§. 19, 20 und 21 blieben unverändert; bei den §§. 22 und 23 hat der Sonder-Ausschuß geglaubt, eine Aenderung vornehmen zu sollen, da in dem §. 22 des heuer vorgelegten Entwurfes eine neue, von der im Straßengesetze vom Jahre 1866 vorkommende verschiedene Definition von „Gemeindewegen“ aufgestellt wurde. Wenn nun eine Definition in einem Gesetze überhaupt schon eine bedenkliche Sache ist, so ist es doppelt gefährlich, zwei Definitionen über dieselbe Sache in zwei verschiedenen Gesetzen, die so schnell aufeinander folgen, aufzustellen, und man ist darauf zurückgegangen, wörtlich jene Definition einzuschalten, welche in dem Straßengesetze vom Jahre 1866 vorkommt, um eine Uebereinstimmung in diesen Gesetzen zu erzielen. Zugleich wurde der §. 23 an den §. 22 angereicht, so daß beide zusammen den §. 22 zu bilden hätten.

Die §§. 24, 25, 26 und 27 bleiben unverändert, nur ändert sich in Folge der Verbindung der §§. 22 und 23 zu Einem selbstverständlich die Nummerirung der folgenden Paragrafe.

Ich glaube hiemit, im Allgemeinen gezeigt zu haben, welche Verschiedenheiten zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und dem im vorigen Jahre vorgelegten bestehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Da sich Niemand meldet, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und wir schreiten nunmehr zur

Spezialdebatte.

Ich werde nun in der Art vorgehen, daß ich bei allen jenen Paragrafen, bezüglich deren der Herr Bericht-erstatte erklärt hat, daß Aenderungen im Vergleiche zu dem Gesetzentwurfe, wie er im vorigen Jahre beschlossen wurde, nicht stattfinden, bloß die Nummer des Paragrafes nenne, hingegen alle jene Paragrafe im Wortlaute vorlese, bezüglich deren eine Aenderung vorgenommen wurde oder eine Debatte stattfindet.

§§. 1—5.

(Dieselben werden mit der Aufschrift und der dazu gehörigen Marginalrubrik ohne Debatte angenommen.) (Nicht aus Beilage 12):

A. Von der Enteignung und den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§. 6.

Abg. Freiherr v. Hammer (G. G. B.): Ich würde wünschen, daß das Wort „Fahrweg“ näher präcisirt

wird, denn ich weiß nicht, sollen darunter alle Fahrwege, oder nur Gemeindewege verstanden werden? Es gibt auch Waldwege, welche keine Fahrwege sind und nur in Bezirksstraßen einmünden. Ferner würde ich glauben, daß der Passus: „soferne die Erhaltung der Straße es nothwendig macht“, ganz wegleiben soll, weil er nur Anlaß zu Streitigkeiten geben wird. Endlich möchte ich mir noch bezüglich des letzten Alinea dieses Paragraphes die Bemerkung erlauben, daß die Verpflichteten hier offenbar in erster Linie der Bezirks-Ausschuß, und in zweiter Linie die Gemeinden sein werden; wenn nun diese Auffassung richtig ist, so würde ich es wünschenswerth finden, daß derjenige verpflichtet werden soll, die Herstellung von Auffahrtstrampen zu besorgen, dem das Grundstück gehört, weil dieselbe zunächst in seinem Interesse liegt, während der Bezirk und die Gemeinde dabei entweder gar nicht, oder nur sehr wenig interessirt sind.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir die Anträge schriftlich zu übergeben.

(Nach einer Pause):

Der Herr Abg. Hammer stellt folgenden Antrag (liest): „Straßengräben, über welche wie immer geartete Fahrwege führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des Fahrweges Verpflichteten, und beziehungsweise der betreffenden Grundbesitzer, zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.“

(Dieser Antrag wird nicht unterstützt. —

Niemand meldet sich weiter zum Wort. — §. 6 wird angenommen.)

(Liest aus Beil. 12):

§. 7.

Abg. **Freih. v. Hammer:** Bezüglich des Passus: „die Eigenthümer von Waldungen, durch welche ein öffentlicher Weg führt, sind schuldig, den Wald auf eine Entfernung von 2 Klaftern zu beiden Seiten des Weges ohne Anspruch auf eine Entschädigung vom Baumwuchse frei zu halten, insoferne dies zur Trockenlegung des Weges für nothwendig erkannt wird“, möchte ich den Antrag stellen:

„Die Worte: „insoferne dies zur Trockenhaltung des Weges für nothwendig erkannt wird“, seien „auszulassen.“

Denn es ist unbedingt immer schädlich, wenn die Waldungen so nahe am Wege stehen. Andererseits wird diese Bestimmung aber auch zu Streitigkeiten führen, indem der Eigenthümer der betreffenden Waldung stets sagen wird, es ist nicht nothwendig, den Wald auszuholzen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Freih. v. Hammer wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich bin für die Fassung des Paragraphes, wie sie hier steht, aus ganz ähnlichen Gründen, wie ich sie bereits früher geltend gemacht habe. Ist die Abholzung des Waldes zur Trockenlegung nicht nöthig, so ist es im Geseze und Rechte nicht begründet, die Abholzung des Waldes, welche für Viele eine sehr mißliche Sache ist, den Leuten aufzutragen; ist sie aber nothwendig, so ist sie kategorisch auch in jenen Fällen durchzuführen, wo sie von den betreffenden Eigenthümern nicht für nothwendig erkannt wird. Die Besorgniß, daß viele Leute sagen werden, die Abholzung sei nicht nöthig, theile ich deßhalb nicht, weil wir ja Organe haben, die darüber zu entscheiden haben. Es ist nicht in dem Ermessen der betreffenden Eigenthümer gelegen, darüber zu entscheiden, ob die Abholzung nothwendig ist oder nicht, sondern es sind dazu in erster, zweiter und dritter Linie Organe berufen, welchen wir eben so viel Einsicht als Energie zumuthen müssen, um das, was sie als Recht erkennen, auch durchzusetzen.

(Bei der absatzweisen Abstimmung des §. 7 werden nach Ablehnung des Antrages des Freiherrn v. Hammer-Burgstall sämmtliche Absätze des §. 7 unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: (liest aus Beil. 12):

§. 8.

(Derselbe wird angenommen.)

(Liest aus Beil. 12):

§. 9.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: In diesem Paragraphen ist in der vorletzten Zeile zwischen den Worten: „Landes-“ und „Regierungsblatt“ das Wörtchen „und“ auszulassen.

(Niemand meldet sich zum Worte. §. 9 wird in dieser verbesserten Fassung mit der zugehörigen Marginalrubrik angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beil. 12):

§. 10.

Abg. **Dr. v. Stremahr (G.-G.-B.):** §. 9 schließt mit der Citation der Bauordnung, und §. 10 beginnt mit den Worten: „Auf Grundlage dieses Gesetzes steht die Verhandlung und Entscheidung darüber, welche Grundstücke oder Gebäude u. s. w.“ Bei dem Lesen des §. 10 bin ich nun zu dem Mißverständniß gekommen, daß es sich bei der Beurtheilung des Sachverhaltes, welche der Entscheidung der politischen Bezirksbehörde vorauszu gehen hat, um die Anwendung der Bauordnung als desjenigen Gesetzes handle, welches am Schlusse des §. 9 citirt ist, welches Mißverständniß um so leichter möglich ist, als in der That die Bauordnung derlei Bestimmungen, allerdings in einem sehr beschränkten Maße, enthält. Bei dem nochmaligen Durchlesen des Gesetzes bin ich freilich vollkommen darüber aufgeklärt worden, daß nur gesagt

werden wolle, es handle sich in diesem Falle nicht um die Anwendung der Bauordnung, sondern um die Anwendung des hier vorliegenden Gesetzes, beziehungsweise der §§. 1 bis 3. Nun bedarf es ja in einem Gesetze nicht einer besonderen Hinweisung auf dieses Gesetz, um welches es sich handelt, und ich möchte mir daher zur Vermeidung eines Mißverständnisses, in welches so wie ich auch Andere fallen könnten, den Antrag erlauben:

„Daß in der ersten Zeile des §. 10 die Worte: „auf Grundlage dieses Gesetzes steht“, weggelassen werden, dagegen in der vorletzten Zeile desselben Absatzes angefügt werde: „steht der politischen Bezirksbehörde“ zu.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; — dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich verkenne nicht, daß dieser Antrag ein sehr zweckmäßiger ist; ich getraue mir aber doch nicht, im Namen des Sonder-Ausschusses die Zustimmung zu diesem Antrage zu geben, weil ich glaube, daß man auf andere Weise dem von dem Herrn Vorredner hervorgehobenen Gebrechen abhelfen könne.

Die Worte: „dieses“ und „der Bauordnung“ sind allerdings in so unmittelbare Nähe gerückt, daß sie auf einander bezogen werden können, und deshalb würde ich vorschlagen:

„Der Eingang des §. 10 habe zu lauten: „Auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.“

Ich glaube nämlich, es wäre doch von Wichtigkeit, zu betonen, daß nur diejenigen Expropriations-Verhandlungen im §. 10 gemeint sind, die sich eben auf das gegenwärtige Gesetz beziehen; würde man dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremaier Folge geben, so wäre es, wenn ich einem augenblicklichen Eindrucke folgen darf leicht möglich, daß man gerade von entgegengesetzter Seite in den Zweifel fällt, welchen der Herr Antragsteller vermeiden wollte, nämlich, daß man nicht weiß, von welcher Bauführung eigentlich hier die Rede ist. Ich halte es also für zweckmäßig, wenn man betont, daß hier nur von den Bauführungen, welche auf Grund dieses Gesetzes und nicht etwa auf Grund der Bauordnung stattfinden, die Rede ist. Wenn man also schon einen möglichst hohen Grad von Deutlichkeit, der überhaupt bei allen Gesetzen wünschenswerth ist, auch hier aufstrebt, so würde ich es für das Passendste halten, die von mir gegebene Fassung anzunehmen.

(Bei der Abstimmung werden §. 10 mit der vom Sonder-Ausschusse beantragten Weglassung des Wortes „aber“ (Beil. Nr. 44) in der vom Abg. Dr. Stremaier vorgeschlagenen Fassung und die dazu gehörige Marginalrubrik angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beil. 12):

§§. 11, 12, 13.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest aus Beil. 12):

B. Von der Competenz in Angelegenheiten des Wegebauwes.

§. 14.

Abg. Freiherr v. Hammer: Ich würde es als wünschenswerth bezeichnen, daß nicht nur die Bezirksstraßen, sondern auch die Gemeindewege unter die Competenz der Bezirks-Ausschüsse gestellt werden.

Landeshauptmann: Ich bitte diesfalls einen genau formulirten Antrag zu stellen.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich möchte den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß die Gemeindewege ohnedies zu den nichtärarischen Straßen und Wegen gehören.

Abg. Freiherr v. Hammer: Ich stelle den Antrag:

„Daß nicht nur die Bezirksstraßen, sondern auch die Gemeindewege unter die Competenz der Bezirks-Ausschüsse zu gehören haben.“

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner (Leibnitz): Ich glaube, daß der Herr Vorredner vielleicht geneigt sein dürfte, seinen Antrag bei einem anderen Paragraphen zu stellen, da ja im §. 14 nichts Anderes steht, als was in dem Straßengesetze vom Jahre 1866 und in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1864 enthalten ist, und diese Anführung sich doch auf nichts Anderes erstrecken kann, als was in den citirten Gesetzen steht.

Es kann doch durch einen Antrag nicht bezweckt werden, Etwas in die Citation von Gesetzen aufzunehmen, was in den citirten Gesetzen selbst nicht enthalten ist.

Landeshauptmann: Ich muß mir auch die Bitte erlauben, die gestellten Anträge so zu stilisiren, daß sie in den Text der betreffenden Paragrafen passen und ohne weiters eingefügt werden können; es geht nicht gut an, Bestimmungen im Allgemeinen zur Abstimmung zu bringen, und darnach erst den Text des Gesetzes in der Weise zu ändern, daß der Wunsch des Herrn Antragstellers seine Berücksichtigung findet.

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall: Ich ziehe für diesen Paragraph meinen Antrag zurück.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; §. 14 wird mit der dazu gehörigen Marginalrubrik angenommen.)

Landeshauptmann: (liest aus Beil. 12):

§. 15.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: In diesem Paragraphen, sowie auch im zweiten Theile des §. 16 wird die Wegebaupflicht „von Privatrechts- und anderen Titeln“ abhängig gemacht. Es scheint mir, daß eine solche Abhängigmachung der Wegebaupflicht von unbestimmten

Titeln dem §. 12 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 widersprechen dürfte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß eine Verpflichtung zur Straßenanlage und Straßenerhaltung nur durch „besondere Rechtstitel“ begründet werden könne, während hier von unbestimmten und allgemeinen Titeln die Rede ist. Es könnte z. B. eine Körperschaft oder eine industrielle Unternehmung eine Straße lange Zeit erhalten, endlich aber, nachdem die Erhaltung der Straße nicht mehr in ihrem Interesse liegt, dieselbe auflassen, ohne daß diese Körperschaft nun genöthigt werden könnte, die Straße noch länger zu erhalten. Nachdem kein Regierungscommissär in den Ausschuß für die Verathung dieses Gesetzes geladen war, so bin ich auch nicht in der Lage gewesen, mich diesfalls höheren Orts zu informiren, und kann dieses Bedenken nur als meine subjective Anschauung dem hohen Hause zur gefälligen Berücksichtigung vorbringen.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich glaube die Aufklärung geben zu können, daß die Beiziehung eines Regierungscommissärs bei der Verathung dieses Gesetzentwurfs aus dem Grunde nicht angesucht worden ist, weil es sich ja um einen Gesetzentwurf handelte, der bereits vor einem Jahre unter Mitwirkung des k. Regierungscommissärs zu Stande gebracht und vom hohen Landtage auch zum Beschlusse erhoben worden ist. Man glaubte daher nicht, die Regierung abermals mit der Absendung eines Commissärs bemühen zu sollen, der daselbe hätte hören müssen, was bereits im vorigen Jahre seiner Begutachtung unterzogen worden ist. Der Gesetzentwurf über die Straßenpolizei, der allerdings neu ist, hat jedoch bereits in anderen Kronländern den ganzen Läuterungsproceß durchgemacht; er wurde von einer Landesvertretung beschlossen und von Sr. Majestät sanctionirt und der Ausschuß hatte sonach Veranlassung, zu glauben, in die Verathung dieses Gesetzentwurfes auch ohne Zuziehung eines Regierungsvertreters eingehen zu können. —

Was die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs in merito betrifft, so kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß der Herr Regierungscommissär im vorigen Jahre bei der Verathung des gegenwärtig in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes einen Anstand aus Anlaß dieses Passus nicht erhoben hat, und daß mir dieses Bedenken auch heuer nicht begründet erscheint. Denn ist wirklich eine Verpflichtung einer Körperschaft vorhanden, so kann es keinen Zweifel unterliegen, daß die Beaufsichtigung derselben jenen Organen zusteht, welche auch alle übrigen Verpflichteten zu beaufsichtigen haben; tritt aber die Verpflichtung selbst in das Stadium des Zweifels, dann wird es Sache des Richters sein, oder jener Organe, welche zu entscheiden berufen sind, zu beurtheilen, ob die Verpflichtung besteht oder nicht. Der

§. 15 spricht von denjenigen, welche einzelne Objecte an Bezirksstraßen oder Theile von Bezirksstraßen zu erhalten schuldig sind; es wird also vorausgesetzt, daß die Verpflichtung des Betreffenden außer Zweifel steht, und sobald dies der Fall ist, treten die zur Erhaltung Verpflichteten auch in die Kategorie derjenigen, welche der Competenz der diesfalls berufenen Organe unterstehen. Gewisse Personen aber, welchen eine Verpflichtung zur Erhaltung von Straßen zweifellos obliegt, von dem Forum der hier aufgestellten, in Straßensachen kompetenten Behörden, zu eximiren, dazu ist kein Grund vorhanden, und ließe sich auch kaum rechtfertigen; sie müssen doch irgend einer Behörde unterstellt werden, welche in Straßensachen Recht zu sprechen, respective sie zur Befolgung der nothwendigen Anordnungen zu verhalten hat, und nachdem ein anderes Organ nicht besteht, auch schwerlich in irgend Jemandens Absicht liegen kann, für solche besondere Titel eine eigene Competenz zu schaffen, so glaube ich, daß die Bedenken des Herrn Regierungs-Commissärs in der That nicht begründet sind. Er scheint vielmehr den Fall im Auge zu haben, daß Personen, welche sich aus irgend einem Grunde der Erhaltung von Straßen unterzogen haben, und dies hinfür nicht mehr thun wollen, auf Grund dieses Gesetzes in einer gewissermaßen willkürlichen Weise zur Forterhaltung gezwungen werden könnten. Diesem Bedenken wird aber durch die Stillirung des Paragraphes nicht Raum gegeben, denn es handelt sich hier, wie ich bereits wiederholt betont habe, nicht um eine Entscheidung über die Verpflichtung, diese wird als zweifellos und entschieden vorausgesetzt, sondern nur darum auch diese Personen der Competenz jener Organe zu unterwerfen, welche sonst zur Entscheidung in Straßen-Angelegenheiten berufen sind.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich sehe in der Stillirung des §. 15, wie sie von Seite des Sonder-Ausschusses beantragt ist, eben keine Gefahr, weil sich die Wirksamkeit der Bezirks-Ausschüsse nicht auf die Entscheidung über die Verpflichtung bestimmter Individuen oder Corporationen, sondern im Allgemeinen nur auf solche Personen erstrecken soll, deren Verpflichtung bereits constatirt und außer Zweifel gestellt ist. Demungeachtet scheint mir das angeregte Bedenken insoweit begründet, als allerdings die Stillirung, wie sie im §. 15 beliebt worden ist, nicht in Uebereinstimmung mit dem §. 12 des Straßen-Gesetzes vom 23. Juli 1866 steht, welcher in dieser Richtung maßgebend ist. §. 12 des citirten Gesetzes lautet: „Die in besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen bleiben in Betreff jeder Art von Straßen durch dieses Gesetz unberührt.“ Im §. 15 des vorliegenden Gesetzentwurfes will nun nichts anderes gesagt werden, als daß nicht bloß die Verpflichtungen auf Grundlage dieses Gesetzes, sondern auch Verpflicht-

tungen auf Grund des Straßengesetzes mit Beziehung auf diesen Paragraph der Wirksamkeit der Bezirks-Ausschüsse unterstehen und ich erlaube mir daher mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 12 des Straßen-Gesetzes vom Jahre 1866 folgenden Antrag zu stellen:

„Daß im §. 15 statt der Worte: aus einem „Privatrechts- oder aus einem andern Titel“ die Worte: „aus besondern Titeln“ gesetzt werden.“

Ich glaube mit der Annahme dieser Stillirung ist im Wesentlichen dasjenige erreicht, was der §. 15 bezweckt; zugleich ist aber auch die entsprechende Harmonie zwischen den bezüglichen Landes-Gesetzen hergestellt.

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich würde mich dem eben gestellten Antrage anschließen, wenn noch die Citation des Gesetzes vom Jahre 1866 beliebt würde, weil sonst das Wort: „besonderen“ etwas Allgemeines voraussetzt, wovon früher nicht die Rede war.

Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. von Stremayr an, nur würde ich wünschen:

„Daß den Worten: „aus besonderen Rechtstiteln“ noch beigelegt werde: (§. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1866).“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Dr. Stremayr in der vom Abg. Dr. Fleck ergänzten Fassung wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Die Fassung des §. 15, welche proponirt wurde, ist so zweckmäßig, daß ich mich derselben vollständig anschließen kann.

(Bei der Abstimmung werden Abs. 1 des §. 15 in der von den Abg. Dr. v. Stremayr und Dr. Fleck amendirten Fassung und Abs. 2 unverändert nach dem Antrage des Ausschusses mit der dazu gehörigen Marginalrubrik (Beil. 44) angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beil. 12):

§. 16.

Abg. Dr. v. Stremayr: Es versteht sich von selbst, daß es auch bei diesem Paragraphen, im Abs. 2. conform mit dem bereits gefaßten Beschlusse

statt: „aus einem Privatrechts- oder aus andern „Titeln“ heißen soll: „aus besondern Rechtstiteln.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag bedarf wohl keiner Unterstützung, da er nur die stilistische Aenderung des §. 16 nach einem bereits gefaßten Beschlusse involvirt. (Niemand meldet sich weiter zum Worte. — §. 16 wird in der verbesserten Fassung angenommen.)

(Liest aus Beil. 12:

§. 17.

mit der in Beil. 44 angegebenen Abänderung.)

Abg. Dr. Feschl (L.-B. Hartberg): Im §. 17 heißt es: „Der Bezirks-Ausschuß ist berechtigt, mit seinen Aufträgen auch eine Sanction zu verbinden.“ Das Wort „Sanction“ ist ein Ueberbleibsel des in dem Gesetzentwurfe vom vorigen Jahre enthaltenen Wor-

tes „Straffanction; durch diese Aenderung ist jedoch, wie ich glaube, die Deutlichkeit dieses Paragraphes gerade nicht sehr erhöht worden, denn das Wort „Sanction“ wird so viel ich weiß fast gar nie in dem Sinne gebraucht, welchen es hier hat. Ueberdies scheint es mir auch ganz überflüssig, im Eingange des Paragraphen zu sagen, daß der Bezirks-Ausschuß berechtigt sei, mit seinen Aufträgen auch eine Sanction zu verbinden, weil der ganze Passus nichts Anders enthält, als eine Zusammenfassung dessen, was in dem weiteren Wortlaute des Paragraphen ausführlich auseinander gesetzt ist. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben:

es seien die Worte: „Mit seinen Aufträgen auch „eine Sanction zu verbinden“ auszulassen.“

Abg. Freih. v. Hammer: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Daß der §. 17 in der vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen werde,“

so daß am Schluß desselben die Worte: „der säumigen Gemeinden und Wegebaupflichtigen“ statt der von den Sonder-Ausschüsse vorgeschlagenen Fassung: „der Säumigen“ gesetzt werden. Es ist mit diesem Vorschlage das Princip ausgesprochen, daß der Bezirks-Ausschuß in erster Linie an die Gemeinde sich zu wenden hat, nachdem man doch nicht voraussetzen kann, daß der Bezirks-Ausschuß mit jedem einzelnen Grundbesitzer in Verhandlung treten wird, denn es liegt in der Natur der Sache, daß sich der Bezirks-Ausschuß zuerst an die Gemeinde, und diese sich erst wiederum an den einzelnen Inassen wendet. Es würde sonach zur Deutlichkeit sehr viel beitragen, wenn betont würde, daß sich der Bezirks-Ausschuß an die Gemeinden und Wegebaupflichtigen wendet.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Der Herr Antragsteller wird sich vielleicht veranlaßt sehen, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn ich mir auseinander zu setzen erlaube, daß er jenen Worten, deren Einschaltung er wünscht, eine andere Deutung unterlegt, als diejenige ist, welche ich bereits früher entwickelt habe. Nicht deshalb hat man beschlossen, die Worte „der säumigen Gemeinden und Wegebaupflichtigen“ durch die Worte: „der Säumigen“ zu ersetzen, um dem Bezirks-Ausschuß die Möglichkeit zu geben, sich mit den einzelnen Individuen in Verkehr zu setzen, sondern weil in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch die Grund- und Gebäudebesitzer aufgenommen worden sind. Damit will man nicht Personen heranziehen, welche vielleicht verpflichtet sind, Schotter zu führen oder derartigen Leistungen nachzukommen, sondern welchen durch dieses Gesetz gewisse active oder passive Servituten auferlegt werden, z. B. daß sie sich gefallen lassen müssen, den Wald auf eine gewisse Distanz auszuholzen; daß sie keinen Fahrweg über den Straßengraben ohne Ueberbrückung oder

Auspflasterung desselben herstellen dürfen, u. s. w. Um nun auch diese in die Zahl derer einzubeziehen, gegen welche im Disciplinarwege vorgegangen werden kann, hat man diesen allgemeinen Ausdruck gewählt.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Antrag des Abg. Dr. Heschl und der des Abg. Freih. v. Hammer werden nicht unterstützt; dagegen der §. 17 nach der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: (liest aus Beil. 12.)

§. 18. mit der in Beil. 44 angegebenen Abänderung.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Von dem Sonder-Ausschusse wurde beschlossen, statt der Stelle: „sowie die für Gemeinden oder Wegebaupflichtige ausgelegten Kosten“ zu setzen: „sowie ausgelegte Kosten, (§. 17)“, weil sonst bloß diejenigen Kosten verstanden werden könnten, die durch Säumnisse von Gemeinden oder Wegebaupflichtigen im engeren Sinne des Wortes, nicht aber auch diejenigen Kosten, welche durch die Renitenz von anderen mit onerosen Straßenbau-Servituten Belasteten veranlaßt worden sind. Wenn z. B. ein Bezirks-Ausschuß genöthigt war, die Waldungen von Anrainern einer Straße, weil sie dieselben durchaus nicht abholzten, auf Kosten des Bezirks abholzen zu lassen, so ist er berechtigt, auch diese Kosten hereinzubringen; dadurch aber, daß gesagt wurde: „ausgelegte Kosten“ ist man der Citation von vier Hauptwörtern, nämlich: Gemeinden, Wegebaupflichtige, Grund- und Gebäudebesitzer, aus dem Wege gegangen.

Abg. Freiherr v. Hammer: Wenn der Umstand, daß den Bezirks-Ausschüssen in Straßenangelegenheiten in diesem Gesetze eine Executive eingeräumt wird, nicht nur als sehr erfreulich bezeichnet werden muß, sondern eine unabwendbare Nothwendigkeit war, wenn nicht alle Thätigkeit und hingebende Aufopferung der Bezirks-Ausschüsse gänzlich lahm gelegt werden soll, so muß gleichzeitig bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Unterstützung der politischen Behörde eine rasche sei. — Die Erfahrungen, die ich in dieser Hinsicht gemacht habe, waren die, daß, wenn ein Mitglied des Bezirks-Ausschusses in seinem Rahm nach vielfachen Verwarnungen und Ermahnungen die Sache dem Obmann der Bezirksvertretung zur Kenntniß gebracht hat, dieser wieder einen Termin ertheilte und wenn man sich endlich an die Bezirkshauptmannschaft wendete, wurde wieder ein Termin gegeben und daher gerade dort anfangen, wo die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses sich seit Monaten mit den Leuten herumgezankt haben. Soll das Gesetz wirklich ersprießlich wirken, so dürfte der Wunsch sehr gerechtfertigt sein, daß die Bezirkshauptmannschaften auf eine rasche Hereinbringung der Gelder dringen, und nicht wieder endlose Termine gegeben werden, welche nur dazu dienen, das Ansehen der Bezirks-Ausschüsse herabzusetzen.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Ueber ein diesfälliges Ersuchschreiben des L.-A., daß den rechtskräftigen Erkenntnissen der Bezirks-Ausschüsse schnell Folge gegeben werden solle, ist auch eine diesfällige Weisung an die Bezirkshauptmannschaften ergangen, und ich muß sagen, daß ich eine derartige Beschwerde heute zum erstenmale vernehme. Es ist mir in der Zeit, seit der ich die Ehre habe, die Leitung der Statthalterei zu führen, weder von Bezirks-Ausschüssen, noch von Parteien irgend welche Klage gegen die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaften wegen Verzögerungen in ihren Amtshandlungen zugekommen. Ich werde diese Bemerkung zur Nachricht nehmen und vorkommenden Falles von Amtswegen darnach handeln.

Abg. Freiherr v. Hammer: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es in der Bezirkshauptmannschaft Feldbach bis in die allerletzten Tage so Sitte war, wie ich gesagt habe.

(§. 18 wird in der Fassung des S.-A. angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beil. 12):

§§. 19, 20 und 21.

(Niemand meldet sich zum Worte. Die §§. 19, 20 und 21 werden in der Fassung des S.-A. angenommen.) (liest aus Beil. 44.)

§. 22.

Abg. Freiherr v. Hammer: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Es sei als letztes Alinea dieses Paragraphes folgender Satz anzufügen: „Die Aufsicht über die Gemeinden bezüglich der Erhaltung der Gemeindefwege, steht den Bezirks-Ausschüssen zu.““

Ich glaube, daß dieser Antrag schon dadurch motivirt ist, daß, seitdem die Bezirkshauptmannschaften eingeführt sind, die Entfernung einer politischen Behörde von der anderen so groß ist, daß kaum eine energische Wirksamkeit erwartet werden kann.

(Niemand meldet sich weiter zum Wort. — Dieser Antrag wird nicht unterstützt, — bei der Abstimmung wird der §. 22 mit der Marginalrubrik „In Bezug auf Gemeindefstraßen“ in der Fassung des S.-A. angenommen.)

Landeshauptmann (liest aus Beil. 12):

§§. 23 — 26

früher §§. 24, 25, 26, 27.

(Diese Paragrafen werden ohne Debatte angenommen.)

(liest):

Titel und Eingang

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß der Eingang in Uebereinstimmung mit den früher beschlossenen Gesetzen zu lauten habe:

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“
(Titel und Eingang des Gesetzes werden in dieser Fassung angenommen.)

Abg. **Syz.** (H. R. Graz.) Ich beantrage den Schluß der Sitzung; ferner:

„Daß alle Gesetze, welche von dem st. Landtage beschlossen werden, in ihrer äußeren Form möglichst übereinstimmen, und daß die sämtlichen zu beschließenden Gesetze nach Artikeln abgetheilt werden.“

Abg. **Freiherr v. Hammer:** Ich würde glauben, daß es wohl angezeigt wäre, das Gesetz über die Straßenpolizeiordnung für die nicht ärarischen Straßen zu Ende zu berathen, bevor die Sitzung geschlossen wird.

Landeshauptmann: Der zweite, der von dem Hrn. Abg. Syz. gestellten Anträge ist ein selbstständiger und muß der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden. Den Antrag auf Schluß der Sitzung werde ich sofort zur Abstimmung bringen, setze jedoch voraus, daß die Herren geneigt sind, noch heute die Wahl des Unterrichts-Ausschusses vorzunehmen. (Zustimmung.)

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen.)

Da bereits fast sämtliches Material den verschiedenen Ausschüssen zugewiesen ist, so wird es zweckmäßig sein, den Ausschüssen Zeit zu lassen, ihre Arbeiten fertig zu machen. Ich werde daher einen größeren Zeitraum zwischen der heutigen und der nächsten Sitzung verstreichen lassen, und setze die nächste Sitzung auf Freitag, den 24. September, 10 Uhr Vormittags fest; ich muß aber das dringende Ersuchen an die Herren richten, daß Niemand, der einem Ausschusse angehört, sich in der Zwischenzeit entferne, und daß die Ausschüsse sich so viel als möglich mit ihren Aufgaben beschäftigen.

Wir schreiten nun zur

W a h l

des Unterrichts-Ausschusses, bestehend aus 11 Mitgliedern.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Ich habe folgendes Wahlresultat zu verkünden: Gewählt wurden:

Herr Wannisch	mit 38 Stimmen
„ Dr. Stremayr	„ 37 „
„ Dr. Schmied	„ 35 „
„ Scholz	„ 35 „
„ Dr. Fleckh	„ 34 „
„ Lencel	„ 34 „
„ Dr. Rehbauer	„ 34 „
„ Dr. Jos. v. Kaiserfeld	„ 32 „

Herr Syz mit 28 Stimmen

„ Ritter v. Tunner „ 27 „

„ Dr. M. Ritter v. Schreiner „ 20 „

Außerdem erhielten noch Herr Dr. Peters 14, Freiherr von Hammer 10 und Herr Dr. Schauenstein 6 Stimmen.

Ich habe den Herren folgende Zuschrift der Freiherrn von Washington, des Obmanns der Filiale der st. Landwirthschafts-Gesellschaft in Deutsch-Landsberg, zur Kenntniß zu bringen. (Liest:)

„Der ergebenst gefertigte Filial-Vorstand beehrt sich, Ew. Excellenz hiemit bekannt zu geben, daß von der landwirthschaftlichen Filiale Deutsch-Landsberg die projectirte landwirthschaftliche Ausstellung unter dem 27. und 28. I. M. zu Deutsch-Landsberg abgehalten werden wird, und erlaubt sich Ew. Excellenz, dem großmüthigen Förderer derartiger Unternehmungen, freundlichst einzuladen, diese Ausstellung mit hoch Ihrem Besuche beehren zu wollen.“

„Gleichzeitig erlaubt sich der gefertigte Filial-Vorstand, Ew. Excellenz das Ersuchen zu unterbreiten, daß es Ihnen gefallen möge, dem h. Landtage und Landes-Ausschüsse gefälligst bekannt geben zu wollen, daß sich die Filiale Deutsch-Landsberg höchlich geehrt und geschmeichelt fühlen werde, wenn ihre bescheidene Unternehmung von Seiten des h. Landtages und Landes-Ausschusses mit hoch Ihrem Besuche beehrt werden würde.“

„Die Ausstellung beginnt am 27. I. M. um 9 Uhr Morgens und findet den 28. Nachmittags 2 Uhr die feierliche Preisvertheilung statt, wornach die Ausstellung beendet sein wird.“

Ich habe ferner den Herren zu verkünden:

Der Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten hat sich constituirt und zum Obmann Herrn Planke nsteiner gewählt; die Wahl des Schriftführers wird später erfolgen.

Der Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten hat sich ebenfalls constituirt und gewählt:

zum Obmann: Herrn Dr. Rehbauer,

zum Obmann-Stellvertreter: Herrn Dr. v. Stremayr

zum Schriftführer: Herrn Dr. Fleckh.

Der Petitions-Ausschuß versammelt sich morgen Dienstag um 11 Uhr,

der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 5 Uhr,

der Verfassungs-Ausschuß versammelt sich morgen um 11 Uhr im Locale Nr. I;

der Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten versammelt sich morgen Dienstag um halb 12 Uhr im Locale Nr. I.

Abg. **Wannisch** (Bruck): Es wurde in der letzten Sitzung mitgetheilt, daß sich der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr versammeln wird. Da der Vorsitzende dieses Ausschusses abwesend ist, und ich gerade heute Referent bin, es daher nicht gut angeht, daß ich zugleich den Vorsitz führe, so berufe ich den Ausschuß für morgen Vormittags 10 Uhr zu einer Sitzung.

Landeshauptmann: Ich bitte die betreffenden Herren, dies zur Kenntniß zu nehmen.

Die nächste Sitzung findet, wie bereits bemerkt, Freitag, den 24. September um 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 49. Begründung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Haffner;

Beil. Nr. 50. Begründung des Antrages des Herrn Abg. Freiherrn von Hammer;

Beil. Nr. 12 Gesetz über die Polizei-Ordnung auf den öffentlichen, nicht ärarischen Straßen;

Beil. Nr. 6. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Landesfonds-Rechnungsabschlüsse pro 1867;

Beil. Nr. 47. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend eine Remuneration für den Assistenten des geometrischen Zeichnens an der I. Oberrealschule;

Beil. 48. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend eine Remuneration für den Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule.

Beil. Nr. 52. Bericht des Landes-Ausschusses über die getrennte Organisirung des landesj. Archivs, des Münz- und Antikencabinetts.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Min.)